

# Antrag auf Planfeststellung für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke



Foto: Sudedeich mit Schöpfwerk Preten (NLWKN)

**Träger der Maßnahme:**

Neuhaus, den 16.06.2009

**Aufgestellt:**

Lüneburg, den 16.06.2009



**Neuhauser Deich- und  
Unterhaltungsverband**



**Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
- Betriebsstelle Lüneburg -**

  
(Ebeling)

Verbandsvorsteher



(Sahs)

Geschäftsführer



(Montz)

Betriebsstellenleiter

# Antrag auf Planfeststellung

für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke

## Inhaltsverzeichnis

### Teil 1: Technische Unterlagen

#### Ordner 1 Antrag, Übersichtspläne und Antragsunterlagen Sudedeich

<b>Textteil</b>	<b>A. Hinweise</b> <b>B. Erläuterungsbericht</b> <b>C. Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen</b> <b>D. Anlagen: - Gutachtliche Stellungnahmen gem. § 14 NNatG</b>	
<b>Anlage 1</b>	<b>Übersichtskarte</b>	Maßstab 1:25.000
<b>Anlage 2</b>	<b>Übersichtslageplan</b>	Maßstab 1:5.000
<b>Anlage 3.1</b>	<b>Lagepläne Sudedeich</b>	
3.1.1	Lageplan 1.1: Deich-km 0+000 bis 0+550	Maßstab 1:1.000
3.1.2	Lageplan 1.2: Deich-km 0+550 bis 1+507	Maßstab 1:1.000
3.1.3	Lageplan 1.3: Deich-km 1+440 bis 2+580	Maßstab 1:1.000
3.1.4	Lageplan 1.4: Deich-km 2+405 bis 3+050	Maßstab 1:1.000
3.1.5	Lageplan 1.5: Deich-km 2+820 bis 3+815	Maßstab 1:1.000
3.1.6	Lageplan Deichpflegeplatz Preten	Maßstab 1:1.000
<b>Anlage 4.1</b>	<b>Längsschnitt Sudedeich</b> Deich-km 0+000 bis 3+815	Maßstab d.H. 1:100 Maßstab d.L. 1:5.000
<b>Anlage 5.1</b>	<b>Deichquerschnitte Sudedeich</b>	
5.1.1	Deichquerschnitt 1 bei Deich-km 0+100	Maßstab 1:100
5.1.2	Deichquerschnitt 2 bei Deich-km 0+190	Maßstab 1:100
5.1.3	Deichquerschnitt 3 bei Deich-km 0+272	Maßstab 1:100
5.1.4	Deichquerschnitt 4 bei Deich-km 0+372	Maßstab 1:100
5.1.5	Deichquerschnitt 5 bei Deich-km 0+470	Maßstab 1:100
5.1.6	Deichquerschnitt 6 bei Deich-km 0+600	Maßstab 1:100
5.1.7	Deichquerschnitt 7 bei Deich-km 0+700	Maßstab 1:100
5.1.8	Deichquerschnitt 8 bei Deich-km 0+800	Maßstab 1:100
5.1.9	Deichquerschnitt 9 bei Deich-km 0+900	Maßstab 1:100
5.1.10	Deichquerschnitt 10 bei Deich-km 1+000	Maßstab 1:100
5.1.11	Deichquerschnitt 11 bei Deich-km 1+100	Maßstab 1:100
5.1.12	Deichquerschnitt 12 bei Deich-km 1+150	Maßstab 1:100
5.1.13	Deichquerschnitt 13 bei Deich-km 1+300	Maßstab 1:100
5.1.14	Deichquerschnitt 14 bei Deich-km 1+440	Maßstab 1:100
5.1.15	Deichquerschnitt 15 bei Deich-km 1+507	Maßstab 1:100
5.1.16	Deichquerschnitt 16 bei Deich-km 1+640	Maßstab 1:100
5.1.17	Deichquerschnitt 17 bei Deich-km 1+880	Maßstab 1:100
5.1.18	Deichquerschnitt 18 bei Deich-km 2+110	Maßstab 1:100
5.1.19	Deichquerschnitt 19 bei Deich-km 2+310	Maßstab 1:100
5.1.20	Deichquerschnitt 20 bei Deich-km 2+500	Maßstab 1:100
5.1.21	Deichquerschnitt 21 bei Deich-km 2+600	Maßstab 1:100
5.1.22	Deichquerschnitt 22 bei Deich-km 2+700	Maßstab 1:100
5.1.23	Deichquerschnitt 23 bei Deich-km 2+800	Maßstab 1:100

5.1.24	Deichquerschnitt 24 bei	Deich-km 2+900	Maßstab 1:100
5.1.25	Deichquerschnitt 25 bei	Deich-km 3+000	Maßstab 1:100
5.1.26	Deichquerschnitt 26 bei	Deich-km 3+100	Maßstab 1:100
5.1.27	Deichquerschnitt 27 bei	Deich-km 3+200	Maßstab 1:100
5.1.28	Deichquerschnitt 28 bei	Deich-km 3+300	Maßstab 1:100
5.1.29	Deichquerschnitt 29 bei	Deich-km 3+400	Maßstab 1:100
5.1.30	Deichquerschnitt 30 bei	Deich-km 3+500	Maßstab 1:100
5.1.31	Deichquerschnitt 31 bei	Deich-km 3+600	Maßstab 1:100
5.1.32	Deichquerschnitt 32 bei	Deich-km 3+700	Maßstab 1:100
5.1.33	Deichquerschnitt 33 bei	Deich-km 3+815	Maßstab 1:100
<b>Anlage 6.1</b>	<b>Regelzeichnungen Sudedeich</b>		
6.1.1	Mindestprofil mit Deichverteidigungsweg		Maßstab 1:100/1:50
6.1.2	Rampenausbildung		Maßstab 1:50
<b>Anlage 7.1</b>	<b>Grunderwerbsverzeichnis Sudedeich</b>		
<b>Anlage 8.1</b>	<b>Betroffene Grundeigentümer Sudedeich</b>		
8.1.1	Lageplan 1.1: Deich-km 0+000 bis 0+550		Maßstab 1:1.000
8.1.2	Lageplan 1.2: Deich-km 0+550 bis 1+507		Maßstab 1:1.000
8.1.3	Lageplan 1.3: Deich-km 1+440 bis 2+580		Maßstab 1:1.000
8.1.4	Lageplan 1.4: Deich-km 2+405 bis 3+050		Maßstab 1:1.000
8.1.5	Lageplan 1.5: Deich-km 2+820 bis 3+815		Maßstab 1:1.000
8.1.6	Lageplan Deichpflegeplatz Preten		Maßstab 1:1.000
<b>Anlage 9</b>	<b>Bauwerke Entwurfsplanung Voss Ingenieure</b>		
9 - E 01	Bauwerksnummer 47		Maßstab 1:100
9 - E 02	Bauwerksnummern 82 und 85		Maßstab 1:100

**Anlage 3.2 Lagepläne linker Krainkedeich**

3.2.1	Lageplan 2.1: Deich-km 0+000 bis 1+169	Maßstab 1:1.000
3.2.2	Lageplan 2.2: Deich-km 1+010 bis 1+985	Maßstab 1:1.000
3.2.3	Lageplan 2.3: Deich-km 1+655 bis 2+790	Maßstab 1:1.000

**Anlage 4.2 Längsschnitt linker Krainkedeich**

Deich-km 0+000 bis 2+790

Maßstab d.H. 1:100  
Maßstab d.L. 1:5.000**Anlage 5.2 Deichquerschnitte linker Krainkedeich**

5.2.1	Deichquerschnitt 1 bei	Deich-km 0+100	Maßstab 1:100
5.2.2	Deichquerschnitt 2 bei	Deich-km 0+300	Maßstab 1:100
5.2.3	Deichquerschnitt 3 bei	Deich-km 0+400	Maßstab 1:100
5.2.4	Deichquerschnitt 4 bei	Deich-km 0+500	Maßstab 1:100
5.2.5	Deichquerschnitt 5 bei	Deich-km 0+600	Maßstab 1:100
5.2.6	Deichquerschnitt 6 bei	Deich-km 0+700	Maßstab 1:100
5.2.7	Deichquerschnitt 7 bei	Deich-km 0+800	Maßstab 1:100
5.2.8	Deichquerschnitt 8 bei	Deich-km 0+875	Maßstab 1:100
5.2.9	Deichquerschnitt 9 bei	Deich-km 0+960	Maßstab 1:100
5.2.10	Deichquerschnitt 10 bei	Deich-km 1+025	Maßstab 1:100
5.2.11	Deichquerschnitt 11 bei	Deich-km 1+125	Maßstab 1:100
5.2.12	Deichquerschnitt 12 bei	Deich-km 1+225	Maßstab 1:100
5.2.13	Deichquerschnitt 13 bei	Deich-km 1+325	Maßstab 1:100
5.2.14	Deichquerschnitt 14 bei	Deich-km 1+425	Maßstab 1:100
5.2.15	Deichquerschnitt 15 bei	Deich-km 1+525	Maßstab 1:100
5.2.16	Deichquerschnitt 16 bei	Deich-km 1+725	Maßstab 1:100
5.2.17	Deichquerschnitt 17 bei	Deich-km 1+850	Maßstab 1:100
5.2.18	Deichquerschnitt 18 bei	Deich-km 1+950	Maßstab 1:100
5.2.19	Deichquerschnitt 19 bei	Deich-km 2+150	Maßstab 1:100
5.2.20	Deichquerschnitt 20 bei	Deich-km 2+250	Maßstab 1:100
5.2.21	Deichquerschnitt 21 bei	Deich-km 2+350	Maßstab 1:100
5.2.22	Deichquerschnitt 22 bei	Deich-km 2+450	Maßstab 1:100
5.2.23	Deichquerschnitt 23 bei	Deich-km 2+550	Maßstab 1:100
5.2.24	Deichquerschnitt 24 bei	Deich-km 2+750	Maßstab 1:100

**Anlage 6.2 Regelzeichnungen linker Krainkedeich**

6.2.1	Mindestprofil mit Deichverteidigungsweg	Maßstab 1:100/1:50
6.2.2	Mindestprofil mit Deichverteidigungsweg	Maßstab 1:50
6.2.3	Rampenausbildung	Maßstab 1:50

**Anlage 7.2 Grunderwerbsverzeichnis linker Krainkedeich****Anlage 8.2 Betroffene Grundeigentümer linker Krainkedeich**

8.2.1	Lageplan 2.1: Deich-km 0+000 bis 1+169	Maßstab 1:1.000
8.2.2	Lageplan 2.2: Deich-km 1+010 bis 1+985	Maßstab 1:1.000
8.2.3	Lageplan 2.3: Deich-km 1+655 bis 2+790	Maßstab 1:1.000

<b>Anlage 3.3</b>	<b>Lagepläne rechter Krainkedeich</b>	
3.3.1	Lageplan 3.1: Deich-km 0+000 bis 0+700	Maßstab 1:1.000
3.3.2	Lageplan 3.2: Deich-km 0+530 bis 1+735	Maßstab 1:1.000
3.3.3	Lageplan 3.3: Deich-km 1+660 bis 3+100	Maßstab 1:1.000
3.3.4	Lageplan 3.4: Deich-km 2+950 bis 4+035	Maßstab 1:1.000
<b>Anlage 4.3</b>	<b>Längsschnitt rechter Krainkedeich</b>	Maßstab d.H. 1:100
	Deich-km 0+000 bis 4+035	Maßstab d.L. 1:5.000
<b>Anlage 5.3</b>	<b>Deichquerschnitte rechter Krainkedeich</b>	
5.3.1	Deichquerschnitt 1 bei Deich-km 0+115	Maßstab 1:100
5.3.2	Deichquerschnitt 2 bei Deich-km 0+280	Maßstab 1:100
5.3.3	Deichquerschnitt 3 bei Deich-km 0+470	Maßstab 1:100
5.3.4	Deichquerschnitt 4 bei Deich-km 0+878	Maßstab 1:100
5.3.5	Deichquerschnitt 5 bei Deich-km 0+978	Maßstab 1:100
5.3.6	Deichquerschnitt 6 bei Deich-km 1+020 bis 1+340	Maßstab 1:100
5.3.7	Deichquerschnitt 7 bei Deich-km 1+441	Maßstab 1:100
5.3.8	Deichquerschnitt 8 bei Deich-km 1+537	Maßstab 1:100
5.3.9	Deichquerschnitt 9 bei Deich-km 1+636	Maßstab 1:100
5.3.10	Deichquerschnitt 10 bei Deich-km 1+832	Maßstab 1:100
5.3.11	Deichquerschnitt 11 bei Deich-km 1+921	Maßstab 1:100
5.3.12	Deichquerschnitt 12 bei Deich-km 2+090	Maßstab 1:100
5.3.13	Deichquerschnitt 13 bei Deich-km 2+182	Maßstab 1:100
5.3.14	Deichquerschnitt 14 bei Deich-km 2+382	Maßstab 1:100
5.3.15	Deichquerschnitt 15 bei Deich-km 2+548	Maßstab 1:100
5.3.16	Deichquerschnitt 16 bei Deich-km 2+648	Maßstab 1:100
5.3.17	Deichquerschnitt 17 bei Deich-km 2+747	Maßstab 1:100
5.3.18	Deichquerschnitt 18 bei Deich-km 2+970	Maßstab 1:100
5.3.19	Deichquerschnitt 19 bei Deich-km 3+170	Maßstab 1:100
5.3.20	Deichquerschnitt 20 bei Deich-km 3+270	Maßstab 1:100
5.3.21	Deichquerschnitt 21 bei Deich-km 3+570	Maßstab 1:100
5.3.22	Deichquerschnitt 22 bei Deich-km 3+770	Maßstab 1:100
5.3.23	Deichquerschnitt 23 bei Deich-km 3+790	Maßstab 1:100
<b>Anlage 6.3</b>	<b>Regelzeichnungen rechter Krainkedeich</b>	
6.3.1	Mindestprofil mit Deichverteidigungsweg	Maßstab 1:100/1:50
6.3.2	Rampenausbildung	Maßstab 1:50
<b>Anlage 7.3</b>	<b>Grunderwerbsverzeichnis rechter Krainkedeich</b>	
<b>Anlage 8.3</b>	<b>Betroffene Grundeigentümer rechter Krainkedeich</b>	
8.3.1	Lageplan 3.1: Deich-km 0+000 bis 0+700	Maßstab 1:1.000
8.3.2	Lageplan 3.2: Deich-km 0+530 bis 1+735	Maßstab 1:1.000
8.3.3	Lageplan 3.3: Deich-km 1+660 bis 3+100	Maßstab 1:1.000
8.3.4	Lageplan 3.4: Deich-km 2+950 bis 4+035	Maßstab 1:1.000
<b>Anlage 9</b>	<b>Bauwerke Entwurfsplanung Voss Ingenieure</b>	
9 - E 03	Bauwerksnummer 12	Maßstab 1:100
9 - E 04	Bauwerksnummer 29	Maßstab 1:100
9 - E 05	Bauwerksnummer 41	Maßstab 1:100

## Teil 2: Landschaftsplanerische Unterlagen

### **Ordner 4: Umweltverträglichkeitsstudie - Text und Kartenteil -**

**Textteil A** Allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG

**Textteil B** Umweltverträglichkeitsstudie  
Anhang

**Textteil C** Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**Textteil D** FFH-Verträglichkeitsstudie

#### **Kartenteil**

<b>Karte 1: Übersichtskarte</b>	M 1 : 20.000
<b>Karte 2: Biotoptypen - Bestand -</b>	M 1 : 5.000
<b>Karte 3a: Tiere – Bestand und Bewertung -</b> Tiergruppen: Vögel und Fledermäuse	M 1 : 5.000
<b>Karte 3b: Tiere – Bestand und Bewertung -</b> Tiergruppen: Biber/Fischotter, Reptilien, Amphibien, Libellen, Heuschrecken, Makrozoobenthos, Blattfußkrebse, Eremit	M 1 : 5.000
<b>Karte 4: Schutzgebiete</b>	M 1 : 5.000
<b>Karte 5: Boden – Bestand und Bewertung -</b>	M 1 : 5.000
<b>Karte 6: Wasser – Bestand und Bewertung</b>	M 1 : 5.000
<b>Karte 7: Biotoptypen – Bewertung -</b>	M 1 : 5.000
<b>Karte 8: Landschaftsbild</b>	M 1 : 5.000
<b>Karte 9: Mensch-, Kultur-, Sachgüter – Bestand und Bewertung -</b>	M 1 : 5.000
<b>Karte 10: Raumempfindlichkeit</b>	M 1 : 5.000
<b>Karte 11: Auswirkungen/Konflikte/ Maßnahmen</b>	
<b>Karte 11a: Auswirkungen –Variante 1 -</b>	M 1 : 5.000
<b>Karte 11b: Auswirkungen –Variante 2 –</b>	
<b>Karte 11c: Auswirkungen –Variante 3 –</b>	

## Ordner 5: Landschaftspflegerischer Begleitplan - Text und 1. Kartenteil -

Textteil A	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Textteil B	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Textteil C	Verzeichnis der betroffenen Grundeigentümer für die externen Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes

### Kartenteil 1

#### Karte 1: Bestands- und Konfliktpläne

Blatt Nr. 1_1 bis 1_5 Sudedeich	M 1 : 1.000
Blatt Nr. 2_1 bis 2_3 linker Krainkedeich	M 1 : 1.000
Blatt Nr. 3_1 bis 3_4 rechter Krainkedeich	M 1 : 1.000
Blatt Nr. 4 Deichpflegeplatz	M 1 : 1.000

## Ordner 6: Landschaftspflegerischer Begleitplan - 2. Kartenteil -

### Kartenteil 2

#### Karte 2: Massnahmenpläne

Blatt Nr. 1_1 bis 1_5 Sudedeich	M 1 : 1.000
Blatt Nr. 2_1 bis 2_3 linker Krainkedeich	M 1 : 1.000
Blatt Nr. 3_1 bis 3_4 rechter Krainkedeich	M 1 : 1.000

#### Karte 3: Massnahmenübersicht

M 1 : 5.000

#### Karte 4: Übersichtslageplan externe Massnahmen

M 1 : 20.000

#### Karte 5: Massnahmenpläne externe Massnahmen

Blatt Nr. 1	M 1 : 2.500
Blatt Nr. 2 bis 7	M 1 : 1.000

#### Karte 6: Betroffene Grundeigentümer

Blatt Nr. 1	M 1 : 2.500
Blatt Nr. 2 bis 7	M 1 : 1.000



# **Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband**

## **Antrag auf Planfeststellung**

**für den Ausbau und Neubau  
der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke**

**A. Hinweise für durch die  
Planfeststellung Betroffene**

## A. Hinweise für durch die Planfeststellung Betroffene

1. Planfeststellungsbehörde ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz; -Direktion- Geschäftsbereich VI.
2. Für den Bau oder wesentliche Änderung von Hochwasserdeichen bedarf es gemäß § 12 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG)<sup>1</sup> und den §§ 119 ff des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)<sup>2</sup> der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.
3. Gegenstand der Planfeststellung ist eine Planung, bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen, die erkennen lassen, wo, in welchem Umfang und in welcher Weise eine Hochwasserschutzmaßnahme einschließlich aller notwendigen Anlagen gebaut werden soll.
4. Maßgebend für die Durchführung der Planfeststellung sind die §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)<sup>3</sup> und das Niedersächsische Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)<sup>4</sup>.
5. Durch die Planfeststellung werden die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband als Träger der Deichbaumaßnahme und den durch die Planung Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die Planfeststellung ersetzt alle anderen öffentlich rechtlichen Genehmigungen (§ 75 VwVfG).
6. Gegen die Planung kann jeder, dessen Belange bei der Durchführung des Planvorhabens berührt werden, Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind Äußerungen, mit denen die Beteiligten ihre Vorstellungen zu der Planung, rechtliche und tatsächliche Bedenken und Anregungen sowie Änderungswünsche vortragen können. Über die Einwendungen wird durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

---

<sup>1</sup> Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) in der Fassung vom 23. 02.2004 (Nds. GVBl. S.83), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Umweltministeriums vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 417)

<sup>2</sup> Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl.S.345),

<sup>3</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 10 FGG-ReformG vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586)

<sup>4</sup> Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) in der Fassung vom 3.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz zur Änderung des NVwVfG und anderer Gesetze vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634)

7. Die Planfeststellungsunterlagen werden gemäß § 73 VwVfG in den Gemeinden, in denen sich das Deichbauvorhaben voraussichtlich auswirkt nach ortsüblicher Bekanntmachung einen Monat für jedermann zur Einsicht ausgelegt (Gemeinde Amt Neuhaus, Am Markt 4, 19273 Amt Neuhaus und Amt Boizenburg-Land, Fritz-Reuter-Str.3, 19258 Boizenburg/Elbe).
8. Einwendungen gegen den Plan können schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,  
Küsten- und Naturschutz; -Direktion- Geschäftsbereich VI  
Adolph-Kolping-Straße 6  
21337 Lüneburg**

oder bei der

**Gemeinde Amt Neuhaus,  
Am Markt 4,  
19273 Amt Neuhaus**

oder beim

**Amt Boizenburg-Land,  
Fritz-Reuter-Str.3,  
19258 Boizenburg/Elbe**

bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

9. Entschädigungsforderungen werden in gesonderten Verfahren abgewickelt. Sie können nur gegen den Träger der Maßnahme dem

**Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband  
Geschäftsstelle Neuhaus  
Bahnhofstraße 38**

**19273 Amt Neuhaus**

geltend gemacht werden.

10. Nach Ablauf der Einwendungsfrist erörtert die Planfeststellungsbehörde mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, die eingegangenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen.

11. Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan fest (Planfeststellungsbeschluss). Es ist ein Verwaltungsakt mit Rechtsbehelfsbelehrung. Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Eine Ausfertigung des Beschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Plans werden in den Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt.  
Der Planfeststellungsbeschluss kann beim Verwaltungsgericht Lüneburg durch Klage angefochten werden, soweit eine Beeinträchtigung in eigenen Rechten geltend gemacht werden kann.
12. Gemäß Anlage 1 Nr. 13.13 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<sup>5</sup> richtet sich die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Landesrechts. Durch Landesrecht ist im Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)<sup>6</sup> geregelt, dass eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist (Anlage 1 Nr. 11 NUVPG), um zu prüfen, ob eine UVP-Pflicht besteht.  
Bei dieser Planung geht der Antragsteller davon aus, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (d.h. die Kriterien der Anlage 2 des NUVPG werden erfüllt), da ein europäisches Vogelschutzgebiet, ein Vorranggebiet nach § 33 (1) BNatSchG und ein Biosphärenreservat betroffen sind. Somit kann auf eine Vorprüfung verzichtet werden.  
Die UVP ist als unselbstständiger Bestandteil in das Planfeststellungsverfahren integriert. Die Durchführung des Verfahrens obliegt seit dem 01.01.2005 dem Niedersächsischen Landbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz; Direktion – Geschäftsbereich VI –.

---

<sup>5</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S.1757, 2797), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änd. anderer Vorschriften vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986)

<sup>6</sup> Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 05.09.2002 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch den Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Umweltministeriums vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417)



# **Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband**

## **Antrag auf Planfeststellung**

**für den Ausbau und Neubau  
der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke**

### **B. Erläuterungsbericht**

# B. Erläuterungsbericht

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>1 Antrag</b>	<b>7</b>
<b>2 Allgemeines</b>	<b>7</b>
<b>3 Veranlassung</b>	<b>10</b>
<b>4 Bestehende Verhältnisse</b>	<b>11</b>
4.1 Lage des Planfeststellungsabschnittes	11
4.2 Binnengelände	12
4.3 Deichvorland	12
4.4 Vorhandener Hochwasserschutz an Sude und Krainke	12
4.5 Wasserstände und Ausbauhöhen	13
4.6 Baugrundverhältnisse	14
<b>5 Technische Maßnahmen</b>	<b>15</b>
5.1 Linienführung der Deiche - Trassenverlauf der einzelnen Planungsabschnitte	16
5.2 Deichquerschnitt	18
5.3 Deichverteidigungsweg	18
5.4 Deichüberfahrten, Deichauffahrten und Deichzufahrten	19
5.5 Versickerungsmulde und Anpassung bestehender Gewässer 3.Ordnung	20
5.6 Deichschranken, Verkehrsschilder und Pegel	21
5.7 Deichoberfläche, Böschungsbefestigung und Außenbermen	21
5.8 Anpassung von Bauwerken in den Hochwasserdeichen	22
5.9 Versorgungsleitungen und -anlagen in den Deichtrassen	23
5.10 Deichpflegeplatz	24
5.11 Sonstige Bauwerke und Anlagen in der Deichtrasse des Sudedeiches	24
5.12 Gleichzeitig laufende Planungen und Maßnahmen in dem Gebiet	24
<b>6 Bodenentnahmen, Zufahrtswege</b>	<b>25</b>
<b>7 Ausgleich und Ersatz</b>	<b>27</b>
<b>8 Voraussichtliche Baukosten und Unterhaltung</b>	<b>27</b>
<b>9 Grunderwerb</b>	<b>27</b>
<b>10 Ergebnis der Planung</b>	<b>28</b>
<b>Anhang 1: Anpassung von Bauwerken in den Hochwasserdeichen</b>	<b>29</b>
<b>Anhang 2: Literatur</b>	<b>33</b>

## **B. Erläuterungsbericht**

Hinweis: Die angegebene Deichkilometrierung bezieht sich ausschließlich auf die neu beantragten Deichlinien.

### **1 Antrag**

Der Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband beabsichtigt im Rahmen seiner Verbandsaufgabe den Ausbau und Neubau des linken Sudedeiches (nachfolgend als Sudedeich bezeichnet) von Deich-km 0+000 bis 3+895 in den Gemarkungen Dellien, Neuhaus und Preten, den Ausbau und Neubau des linken Krainkedeiches von Deich-km 0+000 bis 2+790 in der Gemarkung Niendorf vom Schöpfwerk bis zur Landesgrenze zu Mecklenburg – Vorpommern und den Ausbau und Neubau des rechten Krainkedeiches von Deich-km 0+000 bis 4+035 in der Gemarkung Preten vom Schöpfwerk Niendorf bis zum Anschluss an den Sudedeich nahe dem Schöpfwerk Preten.

Nach Maßgabe der beigefügten Unterlagen beantragt der Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband in seinem Zuständigkeitsbereich die Durchführung eines deichrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 12 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) i.V. mit den §§ 119 ff des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) für den Ausbau und Neubau des Sudedeiches, des linken und des rechten Krainkedeiches in den Gemarkungen Dellien, Neuhaus, Niendorf und Preten.

### **2 Allgemeines**

Der vorliegende Antrag auf Planfeststellung wurde durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Betriebsstelle Lüneburg - Planung und Bau wasserwirtschaftlicher Anlagen und Gewässer (GB II) erstellt. Er umfasst den Ausbau und Neubau der im Bereich des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes gelegenen Hochwasserdeiche an Sude und Krainke mit Deichrückverlegungen und Ergänzungen der Deichlinien im Bereich von zu niedrig liegenden Geländeabschnitten und von Teilbereichen des Bahndammes in Neuhaus, Dellien und Preten mit unzureichenden Höhen, um den Hochwasserschutz der gefährdeten Ortslagen Dellien, Niendorf und Preten und weiterer Orte zu gewährleisten, einschließlich des zur Verbesserung des Hochwasserschutzes erforderlichen Neubaus von Deichverteidigungswegen.

Bis 1700/1724 bestand im Bereich der Sude-Teldauniederung eine Lücke im rechtselbischen Deichsystem, wo Elbehochwässer ungehindert in die Niederungsgebiete eintreten konnten. Daher wurde der Bau von Hochwasserdeichen am Unterlauf der Sude, Krainke und Rönitz notwendig.

In der Vergangenheit ereigneten sich im Bereich des rechten Elbedeiches mehrere Deichbrüche. Die größten Schäden traten in den Jahren 1709, 1771 und 1888 auf. Beim Hochwasser 1888 wurde das Gebiet des Amtes Neuhaus zu großen Teilen überflutet, auch die Ortslagen Rosien und Sückkau gehörten zum Überschwemmungsgebiet, die Sudebrücke bei Sückkau wurde bei diesem Hochwasser zerstört.

Der Rückstau der Elbe reichte bei Hochwässern in der Sude bis oberhalb Garlitz (Mecklenburg- Vorpommern), in der Rönitz bis oberhalb Laave und in der Krainke bis nach Stixe hinauf.

Das höchste eisfreie Hochwasser von 1895 erreichte an der Sudemündung eine Höhe von NN +10,60 m.

Zur Entstehung der Hochwasserschutzanlagen an der Sude und Krainke liegen nur wenige Unterlagen und Dokumentationen vor.

Die Deiche entstanden über Jahrhunderte hinweg zunächst als kleine Verwallungen, die von Hochwasser zu Hochwasser nach den jeweiligen Kenntnissen und technischen Möglichkeiten verstärkt und erhöht wurden. Mit Erlass der Deichordnung von 1695 wurde dann aber der Deichbau systematisch betrieben. Im Anschluss und zwischen den Deichen sind teilweise höhere Geländeabschnitte bzw. zwischen Dellien und Preten ist ein Bahndamm vorhanden, der die Funktion eines Hochwasserdeiches hat. Diese und weitere Verwallungen und Polder an der Sude haben in Verbindung mit den Deichen bisher den Hochwasserschutz für das Gebiet gebildet. Zwischen 1960 und 1970 wurden mehrere Schöpfwerke an der Sude und das Schöpfwerk Niendorf an der Krainke gebaut. Auch die Deiche an Sude und Krainke wurden in diesem Zeitraum teilweise erhöht und verstärkt. Weiterhin wurden Polder-systeme zur Hochwasserentlastung und Verbesserung des Hochwasserschutzes gebaut.

Von dem zuvor beschriebenen Hochwasserschutz für das Gebiet sind nur Teilabschnitte „gewidmete“ Hochwasserdeiche im Sinne des Gesetzes, wie auf der nächsten Seite dargestellt. Für diese Abschnitte hat die Bezirksregierung Lüneburg als zuständige Behörde Jahre 1998 eine Verordnung erlassen. Mit der Verordnung vom 02.07.1998 wurde festgestellt, dass der linke Sudedeich von Preten (Deich-km 0+000) bis zum rechten Krainkedeich (Deich-km 1+650), der linke Krainkedeich vom Schöpfwerk in Niendorf (Deich-km 0+000) bis zur Landesgrenze Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern (Deich-km 2+680) und der rechte Krainkedeich vom Schöpfwerk in Niendorf (Deich-km 0+000) bis zum linken Sudedeich (Deich-km 3+360) Hochwasserdeiche im Sinne des Niedersächsischen Deichgesetzes sind.

Die technischen Möglichkeiten zur Herstellung des Deichkörpers waren früher sehr begrenzt. Der Deichkörper wurde mit unmittelbar verfügbaren Materialien gebaut. Dadurch sind die Deichabschnitte von Ort zu Ort unterschiedlich im Aufbau und der Deichboden inhomogen. Eine Verdichtung des Deichkörpers war früher nur eingeschränkt möglich. Trotz jahrzehntelanger Setzungszeiten weisen die Deichkörper überwiegend nur eine unzureichende Lagerungsdichte auf. Augenscheinlich sind in einzelnen Bereichen Erosionen an den Böschungen festzustellen.

Deichbauwerk und Deichgründung sind in den meisten Bereichen einer länger anhaltenden Belastung durch ein Hochwasser nicht mehr gewachsen.

Entscheidende Belastungsfälle, wie z.B. das sogenannte Bemessungshochwasser, treten naturgemäß nur selten auf, dann allerdings gewöhnlich unter extremen Witterungsbedingungen, die eine zusätzliche Gefährdung darstellen und Verteidigungsmaßnahmen erschweren.

Da in den zur Planfeststellung beantragten Deichabschnitten an der Sude und Krainke kein Deichverteidigungsweg vorhanden ist, sind Maßnahmen der Deichverteidigung im Hochwasserfall kaum gewährleistet. Beim Hochwasser im August 2002 wurden die Hochwasserdeich wegen der fehlenden Deichverteidigungswege bei der Deichverteidigung im Kronen- und Böschungsbereich erheblich beschädigt.

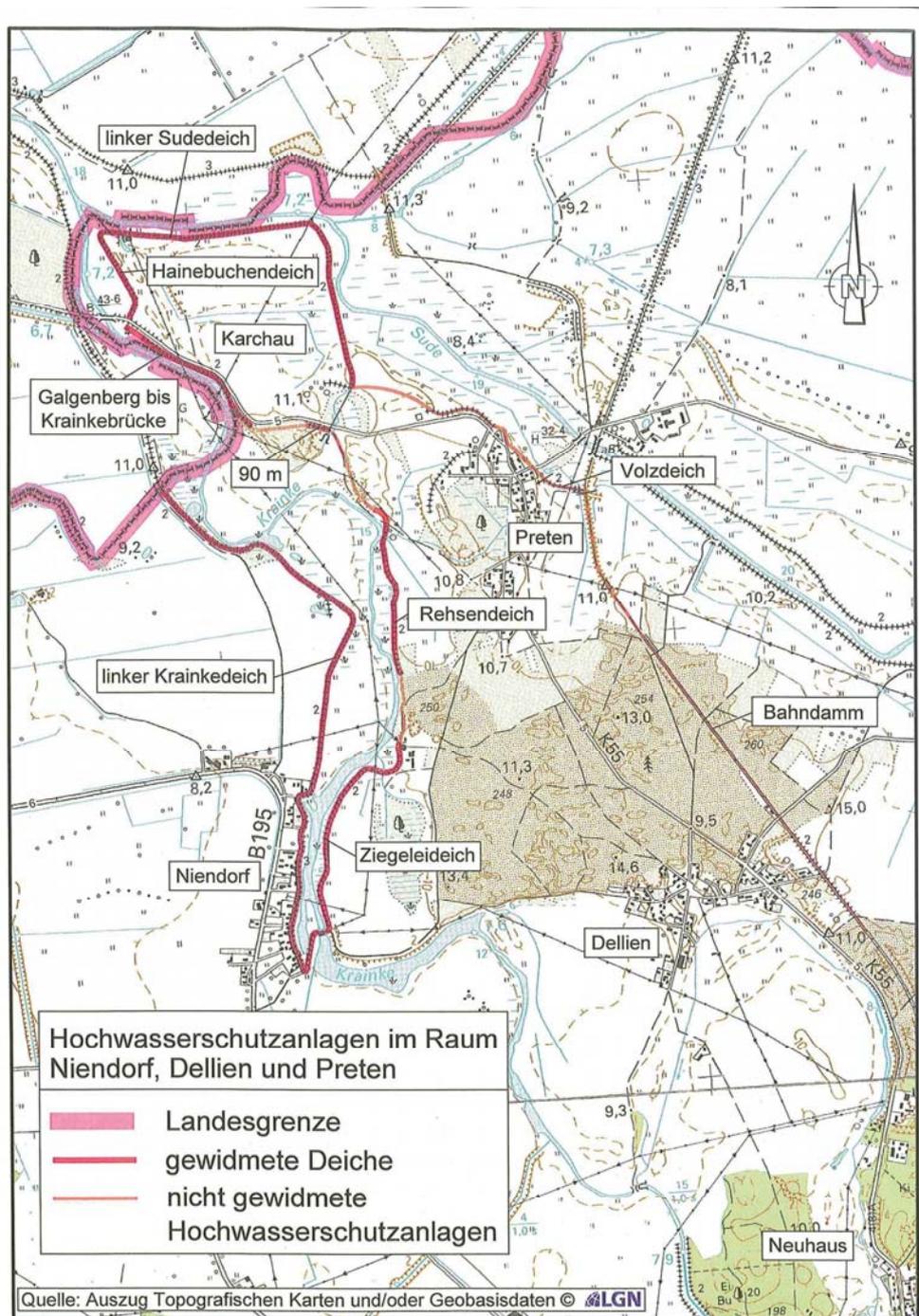
Die Deichkörper waren und sind Einwirkungen ausgesetzt, die keiner eindeutigen grundbaustatischen Berechnung und Beurteilungen zugänglich sind.

Es sind insbesondere die Gefahr von innerer Erosion entlang von Wühltierbauten sowie die Wirkungen von Alterungsprozessen infolge Schrumpfungen, Frostwirkungen, organischer Zerfallsprozesse, Bildung von Makroporen durch Pflanzenwurzeln, Kleintieren und unzählige Durchsickerungen.

Dieses alterungsbedingte Gefährdungspotential kann nur durch einen Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche beseitigt werden.

Die vorstehend genannten Fakten und die darüber hinaus nachfolgend angesprochenen Standsicherheitsmängel belegen das Gefährdungspotential, dem die Bevölkerung weiterhin zeitlich und räumlich ausgesetzt ist.

**Heute bestehendes Hochwasserschutzsystem im Bereich Niendorf, Dellien und Preten:**



### 3 Veranlassung

Die Notwendigkeit zur Ergänzung, Erhöhung und Verstärkung des Sudedeiches, des linken und des rechten Krainkedeiches im Bereich des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes sind seit längerem bekannt. In den 80er Jahren wurde ein Sperrwerk in der Sude bei Boizenburg errichtet, das bei Elbehochwasser geschlossen wird, um einen Rückstau des Elbwassers in die Nebenflüsse zu verhindern.

Bei geschlossenem Sperrwerk ist aber der Abfluss aus dem Einzugsgebiet der Sude, Krainke und auch der Röhnitz nicht möglich. Bei anhaltenden Niederschlägen und gleichzeitig geschlossenem Sudesperrwerk bildet sich ein kilometerlanger Rückstau flussaufwärts und es kommt zu ansteigenden Wasserständen und Überschwemmungen. Ohne Hochwasserschutzanlagen wären große Teilgebiete der Ortslagen Dellien, Niendorf und insbesondere Preten sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen gefährdet und in der Nutzung stark beeinträchtigt.

Mit Rückgliederung des Amtes Neuhaus im Jahre 1993 zum Landkreis Lüneburg musste die Deicherhaltung für dieses Gebiet neu geregelt werden.

In Niedersachsen obliegt die Erhaltung der Hochwasserdeiche den Deichverbänden. Die Verpflichtung der Hochwasservorsorge und somit der Überprüfung und der Ausbau der Deiche ergibt sich aus § 5 Absatz 1 und 2 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG). Der Hochwasserdeich ist in seinen Abmessungen so zu errichten und zu erhalten, dass er den Zweck des Schutzes des Binnenlandes jederzeit erfüllen kann. Gemäß § 6 des NDG sind die Eigentümer aller im Schutz der Deiche und Sperrwerke gelegenen Grundstücke (geschütztes Gebiet) zur gemeinschaftlichen Deicherhaltung verpflichtet (Deichpflicht).

Bis zur Gründung des Neuhauser Deichverbandes zum 31.08.1998 (seit 01.01.2004 Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband) hatte der Landkreis Lüneburg kommissarisch die Aufgaben des Verbandes und die Trägerschaft zum Ausbau und Neubau der Deiche rechtsseitig der Elbe übernommen und wurde vom Land Niedersachsen unterstützt.

Für das nach Niedersachsen rückgegliederte Gebiet des Amtes Neuhaus und der rechtselbischen Flächen der Stadt Bleckede bildet der im November 1997 herausgegebene „Hochwasserschutzplan für den Ausbau der Hochwasserdeiche des Neuhauser Deichverbandes“ die Grundlage für die Verbesserung des Hochwasserschutzes. Der Hochwasserschutzplan sowie der Rahmenentwurf „Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude, Krainke und Röhnitz“ vom November 2005 sind somit Grundlage der Planung für den Sudedeich, den linken und rechten Krainkedeich und des linken Röhnitzdeiches.

Für den linksseitigen Hochwasserdeich an der Röhnitz ist das Genehmigungsverfahren mit dem Planfeststellungsbeschluss Anfang 2009 abgeschlossen worden.

Mit den Baumaßnahmen an dem 4185 m langen Hochwasserdeich an der Röhnitz wird Mitte 2009 begonnen.

Der jetzt zur Planfeststellung eingereichte Antrag für den Neubau und Ausbau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke in den Gemarkungen Dellien, Neuhaus, Niendorf und Preten ist die Fortsetzung der Verbesserung und des Lückenschlusses sowie die Wiederherstellung der Hochwasserschutzanlagen an den Nebenflüssen der Elbe im Amt Neuhaus.

Die heute vorhandenen gewidmeten Deichanlagen, das teilweise dazwischen nicht mehr hoch genug liegende Gelände und bestehende Verwallungen entsprechen in den beantragten Abschnitten an Sude und Krainke mit den binnendeichs gelegenen Ortslagen Dellien, Niendorf und Preten nicht mehr den heutigen Anforderungen an einen zeitgemäßen Hochwasserschutz und dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung. Insoweit besteht hier dringender Handlungsbedarf.

Mit (den):

- steilen Böschungen bieten die Deiche keine ausreichende Böschungsbruchsicherheit,
- auf fast ganzer Länge zu niedrigen Deichhöhen bzw. Gelände- und Dammhöhen, mit bis zu 0,60 m unter Sollhöhe- ist keine ausreichende Sicherheit vor Überströmen gegeben,
- wechselndem Bodenaufbau und den zu geringen Lagerungsdichten der Deichkörper ist keine ausreichende Standsicherheit gegeben,
- zu kurzen Sickerwegen drohen Erosionen mit Gleit- und Grundbrüche,
- unzureichenden Deichverteidigungszuwegungen und einem nicht vorhandenen Deichverteidigungsweg ist die Deichverteidigung stark eingeschränkt bzw. nicht gewährleistet.

Durch das ständige Befahren der überwiegend unbefestigten Deiche insbesondere durch Beschädigungen bei den Deichverteidigungsmaßnahmen während des Augusthochwassers 2002 sind die unzureichenden Deichkörper bereits zusätzlich erheblich geschädigt, so dass eine unverzügliche Sanierung erforderlich wird, damit der Hochwasserschutz im Gebiet des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes gewährleistet werden kann.

## **4 Bestehende Verhältnisse**

### **4.1 Lage des Planfeststellungsabschnittes**

Die im vorliegenden Antrag betrachteten Deiche und Neudeichabschnitte befinden sich in dem rechtsseitig der Elbe liegenden Bereich des Landkreises Lüneburg, in den zur Gemeinde Amt Neuhaus gehörenden Gemarkungen Dellien, Neuhaus, Niendorf und Preten, linksseitig der Sude sowie links und rechtsseitig der Krainke. Diese sind abschnittsweise auch Grenzgewässer zu Mecklenburg - Vorpommern. Die Krainke mündet unterhalb der Ortschaft Preten im Bereich der Landesgrenze in die Sude, die wiederum bei Boizenburg in die Elbe fließt.

Das Planungsgebiet liegt im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“, die Flächen gehören weiterhin zum EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittel-elbe“ und überwiegend zum FFH Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Lauenburg“.

Die Deicherhaltung obliegt dem Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband, mit Sitz in Neuhaus, Landkreis Lüneburg.

## 4.2 Binnengelände

Das Binnengelände ist überwiegend durch die drei Ortschaften Dellien, Niendorf und Preten, Waldgebiete, Ackerflächen und Grünland geprägt.

Die Höhe der deichnahen Bebauung liegt in Niendorf zwischen NN +9,20 bis 11,00 m in Dellien zwischen NN +9,50 bis 11,00 m und in Preten zwischen NN +9,30 und 10,50 m.

Die Geländehöhen im Binnenland schwanken im gesamten Abschnitt, sie reichen von NN + 8,00 m bis über NN + 11,0 m hinaus.

Verschiedene Gewässer 2. Ordnung und diverse kleine Gräben (Gewässer 3. Ordnung) durchziehen das Binnenland.

Niendorf liegt an der Bundesstraße 195, durch Dellien und Preten verläuft die Kreisstraße 55 von Neuhaus kommend Richtung Krainkebrücke / Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern.

## 4.3 Deichvorland

Das Deichvorland ist in den drei betrachteten Deichabschnitten an der Sude und Krainke sehr unterschiedlich ausgeprägt. Es gibt Schardeichbereiche und Abschnitte in denen das Vorland mehrere hundert Meter breit ist. Weitere Einzelheiten können den entsprechenden Karten und Plänen entnommen werden.

Das Vorland ist über mehrere Deichauffahrten bzw. -abfahrten erschlossen.

## 4.4 Vorhandener Hochwasserschutz an Sude und Krainke

Die Deichkronenhöhen schwanken für den Bereich

- a) des Sudedeiches zwischen NN + 10,11 m bis NN + 10,56 m
- b) des linken Krainkedeich zwischen NN + 10,73 m bis NN + 11,27 m
- c) des rechten Krainkedeiches zwischen NN + 10,16 m bis NN +10,95 m

Die unbefestigten Deichkronen sind zwischen 1,10 m bis zu 3,77 m breit und zeigen deutliche Fahrspuren in den meisten Bereichen. Die Böschungsneigungen wechseln häufig. Die Binnenböschungen haben eine Neigung von 1 : 2 bis 1 : 3,5. Die Deichaußenböschungen variieren von 1 : 2 bis 1 : 3,5.

Ein Deichverteidigungsweg ist in dem Planungsabschnitt nicht vorhanden. Beim rechten Krainkedeich verläuft die Kreisstraße 55 von Deich-km 2+500 (neu) bis 3+630 (neu) auf ca. 1130 m in Asphaltbauweise in geringem Abstand fast parallel zum Deich.

Im Bahndamm bei Deich- km 1+300 (neu) befindet sich ein Durchlass DN 600 an dieser Stelle ist ein neuer Durchlass durch den in neuer Trasse geplanter Sudedeich zu erstellen, um die Vorflut zu gewährleisten. Am Schöpfwerk Preten ist ein Durchlass DN 450 im Auslaufbereich bei Deich-km 3+815 (neu), dieser wird erneuert.

Im rechten Krainkedeich sind drei Rohrdurchlässe DN 400 bis DN 600 bei Deich-km 0+775 (neu), Deich-km 1+965 (neu) und Deich-km 2+540 (neu) vorhanden. Diese sind zu ersetzen bzw. zu erneuern.

#### 4.5 Wasserstände und Ausbauhöhen

Das Einzugsgebiet der Sude mit Krainke und den weiteren Zuflüssen beträgt 2.356 km<sup>2</sup> an der Mündung in die Elbe bei Boizenburg.

Im Gutachten zur Feststellung des Bemessungswasserstandes an den Hochwasserdeichen der Sude, Rögnitz und Krainke vom 16.09.2008, aufgestellt vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Lüneburg – Geschäftsbereich III Gewässerkundlicher Landesdienst wird empfohlen, einen Bemessungshochwasser (BHW) von 10,60 m über NN für die Hochwasserdeiche der Sude, Rögnitz und Krainke festzusetzen.

Dieses BHW entspricht auch dem, den das Staatliche Amt für Umwelt und Natur Schwerin für den Ausbau der Deiche an Sude und Krainke im Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern festgesetzt hat. Der Wasserspiegel in der Sude und Krainke wird horizontal angenommen und für den gesamten Bereich eine einheitliche Deichkronenhöhe festgelegt.

Für das Freibord wird ein Zuschlag von 0,70 m im gesamten Planungsabschnitt vorgesehen. Bemessungshochwasser und der Zuschlag für das Freibord ergeben zusammengenommen die Sollhöhe mit 11,30 m über NN für den Rand der Deichkrone. In Deichachse erhalten die neuen Hochwasserdeiche an Sude und Krainke eine konstruktive Überhöhung von 15 cm zur Entwässerung der Deichkrone.

Nachfolgend sind die gewässerkundlichen Hauptwerte für den Pegel Garlitz aufgeführt, der einer der repräsentativen Pegel für diesen Planungsabschnitt ist, sowie die daraus hochgerechneten Hauptwerte für die Sude an der Mündung in die Elbe (Quelle: Gutachten zur Feststellung des Bemessungswasserstandes an den Hochwasserdeichen der Sude, Rögnitz und Krainke vom 16.09.2008)

	Pegel Garlitz		Sude-Mündung
	A <sub>E0</sub> = 735 km <sup>2</sup> *	% von HQ <sub>100</sub>	A <sub>E0</sub> = 2.356 km <sup>2</sup> **
MQ	4,57 m <sup>3</sup> /s *	17%	14,7 m <sup>3</sup> /s
MHQ	16,3 m <sup>3</sup> /s *	61%	52,3 m <sup>3</sup> /s
HQ <sub>10</sub>	21,5 m <sup>3</sup> /s **	81%	68,9 m <sup>3</sup> /s
HQ <sub>20</sub>	23,3 m <sup>3</sup> /s **	87%	74,7 m <sup>3</sup> /s
HQ <sub>50</sub>	25,3 m <sup>3</sup> /s **	95%	81,1 m <sup>3</sup> /s
HQ <sub>100</sub>	26,7 m <sup>3</sup> /s **	100%	85,6 m <sup>3</sup> /s

\* Deutsches Gewässerkundliches Jahrbuch 2003

\*\* StAUN Schwerin 2008

Am Schöpfwerk Niendorf hat das Mittelwasser eine Höhe von 7,33 m über NN.

## 4.6 Baugrundverhältnisse

Der Baugrund in der alten Deichtrasse sowie in der Neudeichtrasse wurde von der Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH Braunschweig (GGU) durch Rammkernsondierung in der Deichachse und in den Rückverlegungstrassen erkundet und bodengutachterlich mit Bericht 5490.4/09 vom 10.06.2009 beurteilt. Im Rahmen von Voruntersuchungen wurden die Baugrund- und Bodenverhältnisse für den Sudedeichabschnitt und die beiden Krainkedeichbereiche bereits im Jahr 2004 durch GGU vorerkundet (Bericht 5490/04 vom 29.10.2004).

Weiterhin wurden von der GGU die Standsicherheit, Grundbruchsicherheit und die Böschungsbruchsicherheit für die neuen Deiche nachgewiesen sowie untergrundhydraulische Untersuchungen zur Auswirkung der neuen Deiche auf die hydrologische Situation und zur Veränderung der Auswirkung der Qualmtätigkeit vorgenommen. Ferner wurde untersucht, ob der Altdeichboden als Deichbaustoff verwendet werden kann.

Nachstehende Verhältnisse und Besonderheiten wurden in den untersuchten Bereichen vorgefunden, aus denen sich die entsprechende Vorgaben und Empfehlungen ergeben:

### a) Sudedeich

Der Altdeich besteht im Untersuchungsgebiet unter einer Mutterbodenschicht überwiegend aus Sanden mit teils schluffigen, tonigen Beimengungen. Untergeordnet wurden aber auch sandige bis stark sandige Schluffe mit teils tonigen Beimengungen vorgefunden. Der gewachsene Boden wurde in Form von Sanden mit teils schluffigen, tonigen und humosen Beimengungen unterschiedlicher Massenanteile und Schluffen mit teils tonigen und humosen Beimengungen erkundet.

Die Sande im Altdeich sind locker bis mitteldicht und die Sande im Untergrund mitteldicht bis dicht gelagert. Die Schluffe weisen überwiegend eine steife Konsistenz auf.

Die erkundeten Böden des Altdeiches sind grundsätzlich für den Einbau in den Stützkörper des Neudeiches geeignet, wobei die im Gutachten der GGU gegebenen Hinweise zur Verwendung und zum Einbau zu berücksichtigen und ggf. Maßnahmen zur Bodenverbesserung vorzunehmen sind.

### b) Krainkedeiche

Die erkundeten Böden der Altdeichabschnitte bestehen aus überwiegend schluffigen Sanden, vereinzelt mit tonigen und kiesigen Nebenbestandteilen und sandigen Schluffen mit steifer Konsistenz.

Die vorgefundenen Böden des gewachsenen Untergrundes bestehen aus enggestuften Sanden mit teils schwach schluffigen, tonigen oder kiesigen Beimengungen und sandigen bis stark sandigen Schluffen und Tonen mit steifer Konsistenz.

Die Böden der Altdeiche an der Krainke können ebenfalls unter Beachtung der Einbauempfehlungen als Baustoffe für den Stützkörper der neuen Deiche verwendet werden.

In den Bereichen, in denen die neuen Deiche auf vorhandener Trasse verstärkt werden, sind wegen der Vorbelastung des Baugrundes nur geringe Setzungen zu erwarten. Zeitlich verzögerte Verformungen werden sich abschnittsweise durch die bindigen Deckschichten des nicht vorbelasteten Baugrundes ergeben.

Die zu erwartenden Setzungen werden durch eine entsprechende Deichüberhöhung (Setzungsvorgabe) berücksichtigt.

Das Gutachten der GGU (Bericht 5490.4/09 vom 10.06.2009) liegt der Planfeststellungsbehörde mit dem Planfeststellungsantrag vor. Im Rahmen der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen in der Gemeinde Amt Neuhaus und dem Amt Boizenburg-Land in 19258 Boizenburg liegt es dort ebenfalls mit aus. Bei Bedarf können diese Unterlagen auf Anforderung eingesehen werden.

## 5 Technische Maßnahmen

Die Ausbildung der Deichprofile der neuen Hochwasserdeiche an der Sude und Krainke wird in Anlehnung an die im Rahmenentwurf des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes zum „Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude, Krainke und Rögnitz“ vom 25.11.2005 festgelegten und dem modifizierten Mindestprofil ausgebildet. Abweichend hierzu mussten Sonderprofile gewählt werden, um die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Der Ausbau und Neubau des Deiches erfolgt grundsätzlich in vorhandener Deichtrasse ausgenommen hiervon sind die Rückdeichungsbereiche, die Deichverlegungen aufgrund von Zwangspunkten und die Neudeichabschnitte aus bisher nicht gewidmeten Hochwasserschutzanlagen und den nach heutigen Erkenntnissen zu niedrigen Geländeabschnitten.

- Außerhalb der Ortslage ist die Deichverbreiterung grundsätzlich nach binnendeichs vorgesehen.
- Die Kronenhöhe des neuen Hochwasserdeiches beträgt auf dem gesamten Antragsabschnitt 11,30 m über NN (wasserseitiger Rand der Deichkrone).
- Es ist eine Freibordhöhe von 0,70 m auf dem gesamten Abschnitt vorgesehen.
- Binnendeichs erfolgt mit Herrichtung des Unterhaltungstreifens eine Angleichung an das Gelände.
- Außendeichs wird der „Unterhaltungstreifen“ mit einem 3 m breiten Weg aus Schotterrasen befestigt, ansonsten erfolgt eine Angleichung an das vorhandene Gelände.
- Der Deichverteidigungsweg wird überwiegend auf der landseitigen Berme und bei hoch liegenden Geländeabschnitten auf der Deichkrone hergestellt. Der Deichverteidigungsweg wird als Betonfahrbahn ausgeführt und für Schwerlastverkehr ausgelegt.
- Das Material für den Ausbau der Hochwasserdeiche stammt - soweit deichfähig – aus den Deichkörpern der Altdeiche.

Der für das Bauvorhaben benötigte Auelehmboden für den Sudedeich, den linken und rechten Krainkedeich wird aus der genehmigten Bodenentnahmestelle des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes in der Gemarkung Gülstorf gewonnen. Der darüber hinaus notwendige Sandboden für den Sudedeich, den linken und den rechten Krainkedeich wird aus der genehmigten Bodenentnahme Rosien gewonnen. Bei Bedarf wird Sandboden für den linken Krainkedeich auch in der Bodenentnahme Gülstorf abgebaut.

- Vor Baubeginn wird in den bebauten Bereichen an den angrenzenden Gebäuden eine Beweissicherung vorgenommen, damit mögliche Ansprüche auf Schadenersatz durch Schäden infolge der Baumaßnahmen nachweislich sind.

## **5.1 Linienführung der Deiche - Trassenverlauf der einzelnen Planungsabschnitte**

### **a.) Sudedeich**

Der Planfeststellungsabschnitt für den Hochwasserdeich der Sude beginnt im Waldgebiet bei Dellien (Deich-km 0+000) und verläuft in nordwestlicher Richtung zunächst auf dem ehemaligen Bahndamm, der heute als Rad- und Wanderweg genutzt wird, und den angrenzenden Flächen. Dieser Abschnitt endet kurz vor dem asphaltierten Gemeindeverbindungsweg zwischen Dellien und Rosien und wird über eine Deichzufahrt an diese Straße angebunden.

Daran schließt sich ein etwa 900 m langer Abschnitt des ehemaligen Bahndammes im Waldstück zwischen Dellien und Preten an, der aufgrund der vorhandenen Geländehöhen, die deutlich über dem Bemessungswasserstand liegen, nicht als Deich ausgebaut werden muss. Rund 100 m vor Ende des Waldstückes auf Höhe der Überfahrt Bahndamm zum Schöpfwerk Sückau West sind keine ausreichenden Geländehöhen mehr vorhanden. Hier wird der Planfeststellungsabschnitt bei Deich-km 0+550 fortgesetzt und der Hochwasserdeich verläuft weiter im Bereich des alten Bahndammes. Bei Deich-km 1+150 schwenkt der Deich in westlicher Richtung ab und kreuzt bei Deich-km 1+400 den Volzdeich. Bei Deich-km 1+530 wird die Gemeindestraße Preten nach Sückau gekreuzt.

Danach verläuft die Deichtrasse hinter der Bebauung in der Ortslage Preten und trifft dann bei Deich-km 1+850 auf die vorhandene Verwallung an der Kreisstraße 55. Von dort bis zum Anschluß an den gewidmeten Sudedeich bei Deich-km 2+550 wird der Deich entlang eines Gehölzstreifens auf neuer Trasse über eine Ackerfläche geführt. Bei Deich-km 2+550 knickt der Deich in nörlicher Richtung ab und verläuft auf bestehender Deichlinie bis Deich-km 2+900. Hier beginnt ein Deichrückverlegungsabschnitt, der bei Deich-km 3+500 mit Anschluß an den alten Deichverlauf endet.

Ab Deich-km 3+500 bis zum Anschluss an den rechten Krainkedeich (Ende des Planfeststellungsabschnittes Sudedeich) verläuft der Hochwasserdeich auf der alten Deichlinie.

Der Deich dient dem Hochwasserschutz der Ortslagen Dellien und Preten sowie landwirtschaftlich genutzter Flächen.

### **b.) linker Krainkedeich**

Der Planfeststellungsabschnitt für den linken Krainkedeich beginnt am Schöpfwerk Niendorf – Deich-km 0+000 und verläuft in westlicher Richtung auf vorhandener Deichtrasse bis Deich-km 0+160. Vor Beginn der Bebauung in der Ortslage Niendorf

schwenkt der Deich dann in nördlicher Richtung ab und verläuft unter Beibehaltung der vorhandenen Linienführung zwischen der Bebauung und der Krainke bis Deich-km 0+875, wobei der neue Deich in diesem Abschnitt trotz einer Sonderkonstruktion mit einer Betonwinkelstützwand auf der Deichkrone fast auf gesamter Länge in die Krainke hinein verbreitert werden muss. Zwischen Deich-km 0+875 und 0+960 wird die Deichlinie gekürzt und der Verlauf der Deichachse wurde so gewählt, dass auch eine Befahrbarkeit des zu bauenden Deichverteidigungsweges gewährleistet ist.

Von Deich-km 0+960 bis Deich-km 1+450 ist der Ausbau des neuen Deiches auf der bestehenden Deichlinie geplant.

Ab Deich-km 1+450 bis Deich-km 1+825 wird die Deichlinie verkürzt und eine Rückverlegung des Deiches beantragt. Von Deich-km 1+825 bis zum Ende des Planfeststellungsabschnittes linker Krainkedeich - Deich-km 2+790 (Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern) verläuft der Deich dann in vorhandener Linienführung. In diesem Abschnitt muss ein vorhandener Entwässerungsgraben auf einer Länge von rd. 190 m landeinwärts verlegt werden. Der Deich dient dem Hochwasserschutz der Ortschaft Niendorf, Ortschaften in Mecklenburg - Vorpommern und der landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Gemarkung Niendorf und der Ortschaften in Mecklenburg - Vorpommern.

#### b.) rechter Krainkedeich

Der Planfeststellungsabschnitt für den rechten Krainkedeich beginnt ebenfalls am Schöpfwerk Niendorf – Deich-km 0+000.

Ab Deich-km 0+025 wird die alte Trasse des vorhandenen Hochwasserdeiches verlassen und der Deich wird bis Deich-km 0+840 bei neuer Linienführung ins Binnenland zurückverlegt.

Ab Deich-km 0+840 bis Deich-km 1+020 verläuft der Deich auf vorhandener Trasse des ehemaligen Ziegeleideiches.

Von Deich-km 1+020 bis Deich-km 1+500 ist ein Neubauabschnitt geplant, der zur Schonung eines wertvollen Eichenbestandes am Ufer der Krainke, rückwärtig durch einen Kiefernwald führt.

Ab Deich-km 1+500 bis Deich-km 2+090 verläuft der neue Hochwasserdeich weitgehend im Bereich der ehemaligen Trasse des Rehsendeiches.

Zwischen Deich-km 2+090 und Deich-km 2+500 wird der Deich über einen erhöht liegenden Geländeabschnitt geführt und schließt dort an den „gewidmeten“ Hochwasserdeich an der Kreisstraße 55 an.

Von Deich-km 2+500 bis 3+630 verläuft der neue Hochwasserdeich annähernd parallel entlang der Kreisstraße 55 und bindet dort in den Damm der Straßenbrücke über die Krainke ein.

Auf der gegenüber liegenden Straßenseite wird der neue Deich von Deich-km 3+630 bis Deich-km 4+035 unter Beibehaltung der bisherigen Linienführung bis zum Anschluss an den Sudedeich fortgeführt.

Der Deich dient dem Hochwasserschutz der Ortschaft Preten und der landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Gemarkung Preten.

## 5.2 Deichquerschnitt

Die Deichquerschnitte werden grundsätzlich entsprechend der Regelzeichnungen (Anlagen 6.1 bis 6.3) ausgebildet. Dadurch wird sichergestellt, dass das Bauwerk Deich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellt wird. Durch die zahlreichen Besonderheiten in den einzelnen Planungsabschnitten mussten mehrfach Sonderprofile abweichend von den vorgenannten Regelzeichnungen entwickelt und geplant werden.

Entsprechende Darstellungen sind in den dazugehörigen Deichquerschnitten der Anlage 5 aufgeführt. Die Nachweise über die örtliche Standsicherheit in diesen Bereichen hat die Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH mit dem unter Punkt 4.6 genannten Gutachten erbracht.

Aufgrund der überwiegend lockeren Lagerung der Deichkörper und zur Entwicklung eines „Drei-Zonen-Deiches“ werden diese auch bei der Verstärkung auf vorhandener Trasse komplett abgetragen, neu gegründet und aufgebaut.

Die Deichkrone erhält in der Regel eine Breite von 5,00 m und wird grundsätzlich als Dachprofil mit beidseitigem Gefälle von 6 % ausgebildet. Abweichende Ausführungsvarianten hierzu sind in den Lageplänen der Anlage 3 und den entsprechenden Deichquerschnitten der Anlage 5 dargestellt.

Die Böschungsneigung beträgt binnen- wie außendeichs 1 : 3. Der Auelehmsporn bindet außendeichs 1,00 m in den anstehenden Boden ein. Die Auelehmandeckung an der Außenböschung beträgt am Böschungsfuß 1,00 m bis zur Deichkrone verringert sich ihre Mächtigkeit auf 0,60 m. Die Deichkrone und Binnenböschung werden bis zum Deichverteidigungsweg bzw. Binnendeichfuß mit einer bis zu 0,60 m starken Auelehmschicht überdeckt. In den Planungsabschnitten mit einer landseitigen Berme wird die Auelehmschicht zwischen Deichverteidigungsweg und Binnendeichfuß in einer Stärke von 0,50 m hergestellt.

Alle Auelehmflächen werden mit Oberboden angedeckt und mit einer Grassamenmischung angesät.

Der abgetragene Boden der Altdeiche - soweit brauchbar und einbaufähig - wird lagenweise eingebaut und verdichtet. Die Stärke der Lagen wird auf die Tiefenwirkung der Verdichtungsgeräte abgestimmt. Bindige Bodenarten werden an der Außenseite und sandige Böden an der Binnendeichseite eingebaut.

## 5.3 Deichverteidigungsweg

Die zur Deichunterhaltung und Deichverteidigung erforderlichen Deichverteidigungswege werden grundsätzlich auf der landseitigen Berme der neuen Hochwasserdeiche an Sude und Krainke hergestellt. Bei hoch liegenden Geländeabschnitten sind die Deichverteidigungswege bereichsweise auf der Deichkrone eingeplant, um die überbaute Fläche so gering wie möglich zu halten.

Die Deichverteidigungswege werden in einer Breite von 3,00 m ausgebaut, für Schwerlastverkehr ausgelegt und sollen als Betonfahrbahn ausgeführt werden.

Angebunden werden die Deichverteidigungswege an die übergeordneten Straßen über Deichzufahrten, Gemeindestraßen und -wege sowie landwirtschaftliche Wege.

Durch nicht umfahrbare Schranken bzw. Poller mit Begrenzungspfählen wird der öffentliche LKW- und PKW-Verkehr auf den Deichverteidigungswegen unterbunden.

Ausnahmen und die einzelnen Regelungen hierzu können dem Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen (Textteil unter C) entnommen werden.

Von Deich-km 2+500 bis Deich-km 3+628 des rechten Krainkedeiches verläuft die Kreisstraße 55 nahezu parallel, unmittelbar neben der Deichtrasse. Hier wird auf den Deichverteidigungsweg verzichtet, da die Kreisstraße 55 die Funktion übernimmt.

#### **5.4 Deichüberfahrten, Deichauffahrten und Deichzufahrten**

Die heute vorhandenen und benutzten Deichüberfahrten und -auffahrten und Wegeverbindungen sollen im Wesentlichen weiterhin genutzt werden.

Einzelheiten zu den Planungsabschnitten (die nachstehend mit angegebenen Nummern entsprechen denen in den Lageplänen [Anlage 3] und denen im Textteil - Teil C Bauwerksverzeichnis):

##### a) Sudedeich

In dem Planungsabschnitt Sudedeich sind insgesamt sieben Deichüberfahrten eingeplant. Die Deichüberfahrten sind vorgesehen bei Deich-km 0+050 (Nrn. 2 u. 3), Deich-km 0+300 (Nrn. 12 u. 13), Deich-km 0+555 (Nrn. 25 u. 26), Deich-km 0+910 (Nrn. 32 u. 34), Deich-km 1+170 (Nrn. 41 u. 44), Deich-km 1+520 (Nrn. 55 u. 56) und Deich-km 2+810 (Nrn. 76 u. 78).

Deichauf- und -abfahrten sind geplant bei Deich-km 0+060 (Nrn. 5 u. 6), Deich-km 0+300 (Nrn. 10 u. 15), Deich-km 0+500 (Nrn. 19 u. 20), Deich-km 0+570 (Nr. 27), Deich-km 0+980 (Nr. 36), Deich-km 1+160 (Nr. 43), Deich-km 1+250 (Nr. 46), Deich-km 1+460 (Nrn. 51 u. 52), Deich-km 1+550 (Nrn. 58 u. 59) und Deich-km 3+790 (Nr. 83). Diese dienen der Verbindung des Deichverteidigungsweges zwischen Deichkrone und Berme und der Anbindung des Unterhaltungsweges aus Schotterrassen auf der wasserseitigen Deichberme.

Deichzufahrten sind vorgesehen bei Deich-km 0+550 (Nr. 21) als Anbindung an den Gemeindeverbindungsweg Dellien – Rosien und weiter zur Kreisstraße 55, bei Deich-km 1+530 über die Überfahrt (Nr. 55) und Gemeindestraße zur Kreisstraße 55 bei Deich-km 1+850 über die Rampe (Nr. 65) zur Kreisstraße 55 und bei Deich-km 2+530 über die Zufahrt (Nr. 71) als Verbindung zwischen Deichverteidigungsweg und Kreisstraße 55.

##### b) linker Krainkedeich

In dem Planungsabschnitt linker Krainkedeich sind zwei Deichüberfahrten bei Deich-km 1+070 (Nrn. 21 u. 22) und bei Deich-km 1+790 (Nrn. 30 u. 31) vorgesehen.

Deichauf- und -abfahrten sind eingeplant bei Deich-km 0+170 (Nrn. 4 u. 7), bei Deich-km 2+315 (Nr. 36) und bei Deich-km 2+790 (Nr. 43) an der Landesgrenze.

Deichzufahrten sind bei Deich-km 0+170 (Nr. 6) von der Rampe R 2 bis zur Bundesstraße 195 bei Deich-km 0+925 (Nr. 15), bei Deich-km 1+070 von der Überfahrt (Nr. 21) und bei Deich-km 2+315 von der Deichauffahrt (Nr. 36) über Wirtschaftswege zur Bundesstraße 195 vorgesehen.

### c) rechter Krainkedeich

In dem Planungsabschnitt rechter Krainkedeich sind vier Deichüberfahrten geplant. Diese befinden sich bei Deich-km 1+090 (Nrn. 17 u. 18 diese Überfahrt ersetzt die bisherige über Privatgelände führende Überfahrt bei Deich-km 1+015 und die Wegeverbindung bei Deich-km 1+228), bei Deich-km 2+005 (Nrn. 32 u. 36), bei Deich-km 2+485 (Nrn. 38 u. 40) und bei Deich-km 2+845 (Nrn. 42 u. 43).

Deichauf- und -abfahrten sind geplant, bei Deich-km 0+030 (Nr. 4), bei Deich-km 0+045 (Nr. 6), bei Deich-km 1+090 (Nr. 21 diese Ab- bzw. Auffahrt dient ebenfalls der Anbindung an den vorhandenen Gemeindeweg an der Krainke und über diese wird die Verbindung zur Außenberme aus Schotterrassen bei Deich-km 1+015 hergestellt.), bei Deich-km 1+410 (Nrn. 23 u. 24), bei Deich-km 3+615 (Nr. 47), bei Deich-km 3+630 (Nr. 52) und bei Deich-km 3+660 (Nr. 53).

Deichzufahrten sind vorgesehen bei Deich-km 0+000 über den linken Krainkedeich und Zufahrt (Nr. 6 linker Krainkedeich) zur Bundesstraße 195, bei Deich-km 1+090 über die Zufahrt (Nr. 16) und den Wirtschaftsweg an die Kreisstraße 55, bei Deich-km 2+500 (Nr. 40) u. bei Deich-km 2+845 (Nr. 43), bei Deich-km 3+615 (Nr. 47) u. bei Deich-km 3+630 (Nr. 52) an die Kreisstraße 55.

Die genaue Lage der Überfahrten, Auffahrten und Deichzufahrten lassen sich aus dem Übersichtslageplan und den Lageplänen (Anlagen 2 und 3) entnehmen.

Die Deichüberfahrten und -auffahrten werden mit einer maximalen Neigung von 1 : 10 und in 4 m Breite in Betonsteinpflaster oder Betonbauweise gem. Anlage 6 hergestellt. Eine Ausnahme bildet hier die Überfahrt über den Sudedeich bei Deich-km 1+530 (Gemeindeverbindungsweg Preten – Dellien), hier soll die Überfahrt in Asphaltbauweise erstellt werden.

## **5.5 Versickerungsmulde und Anpassung bestehender Gewässer 3.Ordnung**

Die am Binnendeichfuß vorgesehene Versickerungsmulde dient zur Aufnahme des Niederschlagswassers der Binnenböschung und der Berme. Gleichzeitig trennt sie den Deich und Binnenland (gesetzliche Grenze des Deiches).

Zur Ableitung des Niederschlagswassers bei extremen Niederschlagsmengen ist, wo die Möglichkeit besteht, eine Anbindung der Mulde an das vorhandene Gewässernetz vorgesehen. Bei fehlender Vorflut und starkem Längsgefälle der Versickerungsmulde werden Erdriegel angeordnet, um ein Überlaufen an Tiefpunkten zu vermeiden. In kurzen Teilbereichen konnte auf die Planung einer Versickerungsmulde verzichtet werden.

Zwischen Deich-km 1+075 und Deich-km 1+305 des Sudedeiches wird die Verlegung eines Entwässerungsgrabens aufgrund der Verbreiterung des Dammes ins Binnenland notwendig. Gleiches gilt für den Bereich von Deich-km 2+435 bis Deich-km 2+625 des linken Krainkedeiches. Dieser Vorfluter wird im Zuge der Baumaßnahmen im Bereich zwischen Deich-km 2+365 bis Deich-km 2+790 des linken Krainkedeiches (Landesgrenze) gefällegerecht nachgearbeitet. In den vorgenannten Abschnitten wird keine gesonderte Versickerungsmulde angelegt.

Unter einigen Überfahrten sind Rohrleitungen DN 250 – 300 vorgesehen um eine Verbindung der Versickerungsmulden herzustellen.

Die genaue Lage und weitere Einzelheiten zu Versickerungsmulden, Entwässerungsgräben und Rohrleitungen lassen sich den Lageplänen (Anlage 3) entnehmen.

## **5.6 Deichschranken, Verkehrsschilder und Pegel**

Um den Deich und seine Anlagen von störenden Einflüssen, soweit wie möglich freizuhalten, ist es notwendig, den Deichverteidigungsweg durch nicht umfahrbare Deichschranken bzw. Poller mit Begrenzungspfählen zu sperren. Die Lage der Deichschranken ist den Lageplänen zu entnehmen. Weiterhin ist eine sichtbare Deichkilometrierung anzubringen.

Das Aufstellen der erforderlichen Verkehrsschilder erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Verkehrsbehörde.

Die Verkehrsschilder und Deichschrankenpfosten sind aus Gründen der Überströmungssicherheit mit einer Umpflasterung zu versehen.

Zum Betrieb des Schöpfwerkes Preten steht eine Pegelanlage in der Außenböschung des Sudedeiches (Bauwerks-Nr. 81 des Sudedeiches). Diese Pegelanlage ist auszubauen zwischenzulagern und ist in den neuen Hochwasserdeich zu integrieren.

## **5.7 Deichoberfläche, Böschungsbefestigung und Außenbermen**

Die Sicherheit einer Hochwasserschutzanlage wird maßgebend durch die Geschlossenheit ihrer Oberfläche bestimmt.

Nur eine dichte und dauerhafte Grasnarbe kann den Deich gegen Strömung, Wellenschlag und Niederschlag schützen. Sie wird mittels einer abgestimmten Mischung aus Ober- und Untergräsern, durch Pflege und regelmäßiges Schneiden des Aufwuchses erreicht. Eine gute Wurzelbildung erhöht die Wirksamkeit der Grasnarbe gegen die am Deich auftretenden mechanischen Beanspruchungen. Im landseitigen Deichbereich wirkt die dichte Verwurzelung als Filter, der bei austretendem Sickerwasser die Feinanteile des Deichbodens zurückhält und damit einer Oberflächenerosion entgegenwirkt.

Exponierte Außenböschungen, die besonders durch Eisführung, Anströmung und andere Umstände gefährdet sind, müssen speziell gesichert werden.

Dies ist bei den Außendeichböschungen des Sudedeiches zwischen Deich-km 2+745 bis Deich-km 2+895 und Deich-km 3+690 – Deich-km 3+835 der Fall. Diese Außenböschungen erhalten eine Böschungsbefestigung aus Betondeckwerksteinen, die vom Deichfuß bis zum Bemessungswasserstand gebaut werden (gem. den entsprechenden Deichquerschnitten der Anlage 5).

Zur Verbesserung der Standsicherheit des Deiches, zur Deichunterhaltung und Erreichbarkeit von Flurstücken im Deichvorland wird der außendeichs liegende Unterhaltungsstreifen mit einem 3 m breiten Weg aus Schotterrasen befestigt, auf 2,5 m erfolgt die Angleichung an das vorhandene Gelände (gem. Regelzeichnung Anlage 6).

Örtlich wurden Wendepunkte in den Deichabschnitten in Schotterrasenbauweise mit Anbindung an die Deichverteidigungswege geplant.

Von Deich-km 3+690 bis Deich-km 3+835 des Sudedeiches wird der Unterhaltungsweg auf der Außenberme mit Betondeckwerksteinen hergestellt.

In den Bereichen von Deich-km 0+050 bis Deich-km 0+500 und von Deich-km 0+600 bis Deich-km 0+900 des ehemaligen Bahndammes Dellien / neuen Sudedeiches befinden sich an der wasserseitigen Böschung Aufschüttungen aus Mischböden, die von Ausgleichsmaßnahmen anderer Vorhaben stammen. Diese Bodenmassen stö-

ren bei der ordnungsgemäßen Gründung des neuen Deiches und müssen umgesetzt werden. Aufgrund Ihrer Zusammensetzung sind diese nicht als Deichboden geeignet. In Abstimmung mit dem Amt für Landentwicklung und dem Eigentümer der vorgenannten Bodenmassen sollen diese Böden als breite hoch liegende Berme eingebaut, verdichtet, profiliert und außerhalb des Deiches großflächig mit Sandboden abgedeckt werden (Biotopentwicklung).

In schar liegenden Deichabschnitten, d.h. in Bereichen wo der Deichfuß tlw. bis in das Gewässer reicht und eine spezielle Gründung notwendig wird, soll ein Teil der Außenböschung mit einer Steinschüttung aus Wasserbausteinen gesichert werden. Diese Ausführung ist beim Sudedeich zwischen Deich-km 1+410 und Deich-km 1+523, beim linken Krainkedeich zwischen Deich-km 0+220 und Deich-km 0+616, zwischen Deich-km 0+745 und Deich-km 0+892, zwischen Deich-km 0+935 und Deich-km 0+980, zwischen Deich-km 2+600 und Deich-km 2+630 sowie beim rechten Krainkedeich zwischen Deich-km 3+054 und Deich-km 3+269 eingeplant.

Die einzelnen Bereiche und Abmessungen können den Lageplänen (Anlage 3.1 und 3.2), dem Verzeichnis der Bauwerke, Wege und sonstigen Anlagen (Textteil unter C) entnommen werden.

## **5.8 Anpassung von Bauwerken in den Hochwasserdeichen**

Zur Entwässerung des Binnenlandes sind in den Deichen und Dämmen Bauwerke vorhanden. Diese Bauwerke haben beim Deichneubau nicht mehr die erforderliche Länge und Tragfähigkeit, entsprechen nicht mehr den anerkannten Regeln der Technik und müssen daher im Rahmen der durchzuführenden Maßnahmen erneuert bzw. ergänzt werden.

Im Bahndamm bei Preten ist ein Durchlass DN 600 vorhanden. Bei Deich-km 1+297 ist ein neuer Durchlass DN 600 (Bauwerks-Nr. 47 - Sudedeich) durch den Sudedeich vorzusehen, da der neue Deich in diesem Bereich ins Binnenland verlegt werden soll. Beim Schöpfwerk Preten, Deich-km 3+815 ist der Durchlass DN 450 zu ersetzen (Bauwerks-Nr. 82 - Sudedeich). Im rechten Krainkedeich ist bei Deich-km 0+775 und bei neuer Linienführung des Deiches ein Durchlass DN 600 einzuplanen, der den vorhandenen Durchlass des Altdeiches ersetzt (Bauwerks-Nr. 12 - rechter Krainkedeich). Im Bereich von Deich-km 1+930 – 1+960 ist ein bestehender Durchlass DN 400 auszubauen und neu herzustellen (Bauwerks-Nr. 29 - rechter Krainkedeich). Bei Deich-km 2+540 ist der Rohrdurchlass DN 600 im Bereich des neuen Deiches bis zur Kreisstraße 55 zu erneuern.

Des Weiteren war zu untersuchen, ob das Schöpfwerk Niendorf aus statischer Sicht ausreichend dimensioniert ist, dass der Deichverteidigungsweg mit einem Bemesungsfahrzeug der Lastenklasse SLW 60 über dieses geführt werden kann.

Mit der Planung der Durchlassbauwerke und der Untersuchung des Schöpfwerkes Niendorf hat der Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband das Büro Voss Ingenieure – Ingenieurbüro für Bauwesen GmbH aus Vierhöfen beauftragt.

Die genaue Lage der Bauwerke und die Entwurfsplanung kann den Lageplänen für den Sudedeich 3.1.2 / 9 E01 und 3.1.5 / 9 E02 und für den rechten Krainkedeich den Lageplänen 3.3.2 / 9 E03, 3.3.3 / 9 E04 und 9 E05 entnommen werden.

Im Anhang 1 sind die entsprechenden Erläuterungen und Ergebnisse des Ingenieurbüros aufgezeigt und können dort nachgelesen werden.

## 5.9 Versorgungsleitungen und -anlagen in den Deichtrassen

In den Deichtrassen sind an mehreren Stellen Anlagen der Stromversorgung, der Wasserversorgung, der Telekommunikation und Ortsbeleuchtung vorhanden. Mit den Versorgungsträgern sind vor Baubeginn Abstimmungen und Regelungen hinsichtlich der Anpassung, Neuverlegung oder Beseitigung dieser Versorgungsanlagen im Zusammenwirken mit der Deichbehörde zu treffen.

Nach Einholung und Einsichtnahme von Bestandsunterlagen bei der WEMAG (Strom), Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch (Trinkwasser), Gemeinde Amt Neuhaus (Ortsbeleuchtung) und der Deutschen Telekom (Telekommunikationslinien) existieren die nachstehend aufgeführten Anlagen in den Deichtrassen der einzelnen Planungsabschnitte.

### a) Sudedeich

Bereich (Deich-km bis Deich-km)	Versorgungsanlage				Bemerkungen
	Strom	Wasser	Beleuchtung	Telekom	
0+00 -0+550	x				Erdkabel längs, wasserseitig
35 m vor 0+550(2) – 1+160	x				Erdkabel längs, wasserseitig
bei 0+560	x				Kabelkreuzung Erdkabel
bei 1+160	x				Kabelkreuzung Erdkabel
1+520 bis 1+540	x	x	x	x	Kabelkreuzung Erdkabel u. Wasserleitung
3+815 -3+840	x				Kabelkreuzung Oberleitung, Mast muss versetzt werden

### b) linker Krainkedeich

Bereich (Deich-km bis Deich-km)	Versorgungsanlage				Bemerkungen
	Strom	Wasser	Beleuchtung	Telekom	
0+00 -0+920				x	Oberleitung mit Masten längs im Deich
0+170 – 0+920			x		Erdkabel längs mit Beleuchtungseinrichtungen tlw. hinter den Grundstückseinfriedungen
bei 1+210	x				Oberleitung Kabelkreuzung
bei 1+335		x			Kreuzung Wasserleitung (Düker)

### c) rechter Krainkedeich

Bereich (Deich-km bis Deich-km)	Versorgungsanlage				Bemerkungen
	Strom	Wasser	Beleuchtung	Telekom	
0+15 -0+40	x				Erdkabel längs
0+650 – 0+750	x				Oberleitung mit Masten längs in der Deichtrasse
0+980 – 0+995	x				Oberleitung Kabelkreuzung (Hausanschluss ehem. Ziegelei)
1+020		x			Kreuzung Wasserleitung (Hausanschluss ehem. Ziegelei)
1+230		x			Kreuzung Wasserleitung

## 5.10 Deichpflegeplatz

Am Rande der Ortschaft Preten ist ein Deichpflegeplatz für die Hochwasserdeiche an Sude und Krainke vorgesehen. Der Deichpflegeplatz hat eine Gesamtgröße von rd. 7650 m<sup>2</sup> und soll als Anbindung zur Kreisstraße 55 zwei mit Betonsteinpflaster befestigte Zufahrten erhalten. Zur Befahrbarkeit des Platzes wird ein Weg aus Schotterterrassen hergestellt. Der Deichpflegeplatz wird eingezäunt und dient der Bevorratung und Lagerung von je rd. 500 – 1000 m<sup>3</sup> Sand- und Auelehm Boden und weiterer Deichverteidigungsmaterialien. Als Sichtschutz zur Ortslage hin wird ein rd. 10 m breiter Streifen mit Anpflanzungen aus Hecken und Einzelbäumen eingegrünt und zur Kreisstraße verbleibt ein 10 m breiter Baumbestand aus Kiefern.

Die genaue Lage und weiteren Details können der Anlage 3.1.6 (Sudedeich) entnommen werden

## 5.11 Sonstige Bauwerke und Anlagen in der Deichtrasse des Sudedeiches

In Dellien steht in der wasserseitigen Böschung des alten Bahndammes (Deich-km 0+100 des neuen Sudedeiches) ein Aussichtsturm von der „The Stork Foundation“ der sogenannte „Josefa-Turm“. Es wird beantragt im Rahmen der Deichbaumaßnahmen diesen Beobachtungsturm abzubauen und wasserseitig bei Deich-km 0+285 im Benehmen mit dem Eigentümer neu aufzustellen und mit einer ca. 1,00 – 1,50 m breiten Befestigung aus Betonsteinen an die Überfahrt, Rampe R7 (Bauwerks-Nr. 13 Sudedeich) anzubinden. (s. Lageplan 1.1 Sudedeich, Anlage 3.1.1)

## 5.12 Gleichzeitig laufende Planungen und Maßnahmen in dem Gebiet

Die Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) Lüneburg, Amt für Landentwicklung führt für die Teilnehmergemeinschaft Dellien / Preten ein Flurneuordnungsverfahren durch. Im Rahmen dieses Flurneuordnungsverfahrens läuft auch eine Planung zur Aufhöhung des Gemeindeverbindungsweges von Preten nach Sückkau zwischen dem neuen Hochwasserdeich und der Sudebrücke, die von dem Ingenieurbüro Pöyry ibs GmbH, Schwerin bearbeitet wird.

Planungen zur Schlitzung der Sudeverwallungen im Bereich des Polders Sückkau-West, bearbeitet vom Ingenieurbüro Pöyry ibs GmbH, Schwerin für „The Stork Foundation“.

Das Flurneuordnungsverfahren Sumte zu dem auch die Ortschaft Niendorf gehört ist bereits abgeschlossen.

Im Bereich Niendorf werden z.Zt. Planunterlagen zur Änderung der Stromversorgungsanlagen von der avera Ingenieurgesellschaft mbH, Halle für die WEMAG erstellt.

Zur Versorgung des Schöpfwerkes in Niendorf sind Planungen zur Änderung der Wasser- und Stromversorgung in Vorbereitung.

## 6 Bodenentnahmen, Zufahrtswege

Der für das Vorhaben benötigte Auelehmboden soll aus der bereits planfestgestellten Bodenentnahmestelle Gülstorf mit einer Gesamtgröße von rd. 28,5 ha gewonnen werden. Die Bodenentnahme Gülstorf wurde bereits durch den Planfeststellungsantrag des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes für den Ausbau und Neubau des Elbdeiches von Pommaw bis Neu Garge vom 25.11.2003 beantragt und ist mit Planfeststellungsbeschluss vom 18.10.2006 genehmigt worden. Die Bodenentnahmestelle Gülstorf ist im Eigentum des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes. Sand- und Auelehmboden aus der Bodenentnahme wurden bereits für den Ausbau und Neubau des Elbdeiches im 3. und 4. Planfeststellungsabschnitt gewonnen.

Der Bodenabbau in Gülstorf erfolgt nach dem Herrichtungsplan aus dem o.a. Planfeststellungsantrag.

Der für die Deichbaumaßnahmen benötigte Sandboden soll im Wesentlichen aus der mit Planfeststellungsbeschluss vom 16.03.2009 vom Landkreis Lüneburg für den Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband genehmigten Bodenabbaustelle der Gemarkung Rosien abgebaut werden. Die Bodenentnahmestelle Rosien ist im Eigentum des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes.

Der Bodenabbau in Rosien wird entsprechend der Vorgaben des Herrichtungsplanes aus dem Planfeststellungsantrag ausgeführt.

Der Boden des Altdeiches wird, sofern einbaufähig, in den neuen Deich integriert.

Die Transportstraßen und -wege von den Bodenentnahmeflächen zu den Deichabschnitten an Sude und Krainke sind in der Übersichtskarte (Anlage 1) und dem Übersichtslageplan (Anlage 2) dargestellt und bezeichnet.

Die Transportstrecken von den Bodenentnahmestellen in Gülstorf und Rosien zu den einzelnen Deichabschnitten gliedern sich, wie folgt:

### a) Transportwege zu den Einbaustellen des Sudedeiches und den rechten Krainkedeiches:

Von der Bodenentnahmestelle in Gülstorf über die Kreisstraße 54, die Landesstraße 244, die Bundesstraße 195 bis Neuhaus, über die Kreisstraße 55, die Gemeindestraßen und –wege / Transportwege und Arbeitstreifen in Bereich der Deichtrasse zu den jeweiligen Einbaustellen.

Von der Bodenentnahmestelle in Rosien über die Landesstraße 232 und die Kreisstraße 55, sonst wie vor.

### b) Transportwege zu den Einbaustellen des linken Krainkedeiches

Von der Bodenentnahmestelle in Gülstorf über die Kreisstraße 54, die Landesstraße 244, die Bundesstraße 195 bis Niendorf, über die Gemeindestraßen und –wege / Transportwege und Arbeitstreifen in Bereich der Deichtrasse zu den jeweiligen Einbaustellen.

Von der Bodenentnahmestelle in Rosien über die Landesstraße 232 und die Bundesstraße 195, sonst wie vor.

## Tabellarische Zusammenstellung der Baustraßen / Transportwege

Nr.	Deich	Deichzufahrt	Transportweg	vorh. Art der Befestigung	Bemerkungen
1	<b>Sudedeich</b>	bei Deich-km 0+050	vorhandener Wirtschaftsweg	ohne	wird als Baustraße hergerichtet
2		bei Deich-km 0+550	Gemeindestraße	Asphalt	
3		Bereich Deich-km 0+750 – 1+100	vorhandener Wirtschaftsweg	ohne	wird als Baustraße hergerichtet
3a		Bereich Deich-km 0+650 – 0+800	tlw. vorhandener Waldweg	ohne	wird bei Bedarf als Baustraße hergerichtet und rückgebaut
4		bei Deich-km 1+530	Gemeindestraße	Asphalt	wird höhengerecht an den neuen Deich angeschlossen
5		bei Deich-km 1+850	neu	ohne	wird als dauerhafte Deichzufahrt ausgebaut
6		bei Deich-km 2+525	vorh. Wirtschaftsweg / Deichzufahrt	tlw. unbef., Steine u. Schotter	wird als dauerhafte Deichzufahrt ausgebaut
7	<b>rechter Krainkedeich</b>	bei Deich-km 3+640	vorhandene Zufahrten an der K 55	Schotter	werden als dauerhafte Deichzufahrten ausgebaut
8		bei Deich-km 2+485	vorhandene Zufahrt an der K 55	Pflaster	wird als dauerhafte Deichzufahrt ausgebaut
9		Bereich Deich-km 0+800 – 1+100	Gemeindestraße	Betonspurbahn	wird im Bereich des Schotterweges als Baustraße hergerichtet
10		bei Deich-km 2+000	vorh. Wirtschaftsweg	Plaster / unbefestigt	wird als Baustraße hergerichtet und rückgebaut
11		bei Deich-km 1+100	Waldweg	ohne	wird als dauerhafte Deichzufahrt zwischen der Betonspurbahn und dem vorh. Weg ausgebaut
12		Bereich Deich-km 0+000 – 0+800	vorh. Wirtschaftsweg	Schotter	wird als Baustraße hergerichtet
13	<b>linker Krainkedeich</b>	Bereich Deich-km 1+100 - 2+350	vorh. Wirtschaftsweg	Asphalt / Betonspurbahn	muss abschnittsweise als Baustraße hergerichtet und verstärkt werden
14		bei Deich-km 1+100	vorh. Wirtschaftsweg	Schotter	wird als Baustraße hergerichtet
15		bei Deich-km 0+925	vorh. Gemeindegeweg	Schotter	wird tlw. als Baustraße und Zufahrt hergerichtet
16		bei Deich-km 0+170	vorh.. Gemeindegeweg	Schotter	wird als dauerhafte Deichzufahrt bis zur B 195 ausgebaut

Vor Beginn der Bodentransporte auf den Gemeindestraßen und -wegen sind zwischen dem Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband und der Gemeinde Amt Neuhaus Vereinbarungen über die Nutzung der Transportwege zu schließen. Vor Baubeginn und Nutzung der Gemeindestraßen und -wege, sowie privater Wege und Flächen wird eine Beweissicherung durchgeführt.

## 7 Ausgleich und Ersatz

Die Antragskonferenz für das Vorhaben Deichbau gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (§ 5 UVPG) zur Festlegung des Untersuchungsrahmens wurde am 17.04.2007 durchgeführt. Die Umweltverträglichkeitsstudie sowie die FFH - Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 Abs. 1 BNatSchG wurden daraufhin erarbeitet. Sie sind dem Antrag als Teil 2 Landschaftsplanerische Unterlagen beigelegt.

Die Eingriffsregelung im Sinne des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan für den Deichbau abgearbeitet. Der Landschaftspflegerische Begleitplan mit den Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist Gegenstand des Planfeststellungsantrages.

## 8 Voraussichtliche Baukosten und Unterhaltung

Auf Grundlage des Rahmenentwurfes für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude, Krainke und Rönitz vom November 2005 wurde eine Kostenschätzung erstellt. Die Kosten für den Ausbau und Neubau der 10,72 km langen Hochwasserdeiche an Sude und Krainke betragen einschließlich der Kosten für Ausgleich und Ersatz, Grunderwerb, Planungen und Bauleitung rd. 10 Mio Euro.

Finanziert wird die Maßnahme aus Mitteln der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen aus dem Fonds Aufbauhilfe „Beseitigung der Hochwasserschäden aufgrund des Augusthochwassers 2002 und Wiederherstellung der Deichsicherheit“ und weiterer Förderprogramme.

Der Deich mit seinen dazugehörigen Anlagen ist vom Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband zu unterhalten, soweit sich aus dem Verzeichnis der Bauwerke, Wege und sonstigen Anlagen (Textteil unter C) nichts anderes ergibt.

## 9 Grunderwerb

Die durch das Vorhaben betroffenen Eigentümer und Flurstücke für den Deichbau einschl. der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den Grunderwerbsverzeichnissen und den Lageplänen „Betroffene Grundeigentümer“ (Anlage 7 und 8, jeweils zugeordnet zu den entsprechenden Hochwasserdeichen an Sude und Krainke) dargestellt und namentlich aufgeführt.

Der in der Satzung des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband mit Beschränkungen belegte „5-m Unterhaltungstreifen“ landseitig der neuen Deichgrundfläche und wasserseitig in Bereichen ohne Außenberme mit Unterhaltungstreifen aus Schotterrassen ist in den Lageplänen „Betroffene Grundeigentümer“ grundsätzlich mit dargestellt und im Grunderwerbsverzeichnis grundsätzlich flächenmäßig berücksichtigt und soll mit erworben werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die außerhalb der Lagepläne der Anlage 8 liegen, werden in den entsprechenden Lageplänen und Grunderwerbsverzeichnissen in Teil 2 landschaftsplanerische Anlagen dargestellt.

Der Grunderwerb wird entsprechend den Grunderwerbsverzeichnissen durchgeführt.

Hinweis: In der Ausführungsplanung sowie bei der Bestandsvermessung ist zu beachten, dass im Bereich der Flurstücksgrenzen in den Lageplänen, Anlage 3 und 8 Lageungenauigkeiten auftreten können (nach Auskunft der GLL Lüneburg).

## 10 Ergebnis der Planung

Die vorhandenen Hochwasserdeiche, die dem Hochwasserschutz dienenden Verwal-  
lungen und die Geländeabschnitte an der Sude und Krainke, die nach den heutigen  
Erkenntnissen zu niedrig sind gewährleisten keinen ausreichenden Hochwasser-  
schutz. Die Deiche mit den zu steilen Böschungen, den wechselnden überwiegend  
locker gelagerten Böden und den zu geringen Deichkronenhöhen entsprechen weder  
den allgemein anerkannten Regeln der Technik noch dem Sicherheitsbedürfnis der  
Bevölkerung.

Durch den Deichneubau wird

- der nach DIN 1054 im Endzustand geforderte Ausnutzungsgrad von  $\mu \leq 1$  gegen  
Gelände und Böschungsbruch erfüllt,
- die Sicherheit vor Überströmen erhöht,
- eine ausreichende Standsicherheit erreicht,
- durch Sickerwegverlängerung die hydraulische Sicherheit gewährleistet,
- die Sicherheit gegen Wellenangriff und strömendes Wasser entscheidend ver-  
bessert und
- eine wirkungsvolle und schnelle Deichverteidigung ermöglicht.

Ohne Durchführung der beantragten Baumaßnahmen ist die Wehrfähigkeit und die  
Standsicherheit der Deiche nicht gewährleistet.

Erst durch den Ausbau und Neubau der Deiche an Sude und Krainke entstehen  
technische Bauwerke, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspre-  
chen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen muss die Widmung für die Hochwasser-  
deiche des Sudedeiches, des linken und rechten Krainkedeiches nach § 3 des  
Niedersächsischen Deichgesetzes in den gesamten Ausbau- und Neubaustrecken  
angepasst bzw. ergänzt werden.

Aufgestellt:  
Lüneburg, den 16.06.2009

Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und  
Naturschutz



Karsten Helms  
(Dipl.-Ing.)



Andreas Montz  
(Betriebsstellenleiter)

## **Anhang 1:**

### **Anpassung von Bauwerken in den Hochwasserdeichen Unterlagen Büro VOSS-Ingenieure**

## **Erläuterungsbericht zur Anpassung von Bauwerken in den Hochwasserdeichen:**

### Allgemeines zu den Durchlassbauwerken:

Zur Entwässerung des Binnenlandes sind in den Deichen und Dämmen Durchlassbauwerke vorhanden. Diese haben beim Deichneubau nicht mehr die erforderliche Lage, Länge bzw. Tragfähigkeit, entsprechen nicht mehr den anerkannten Regeln der Technik und müssen daher im Rahmen der durchzuführenden Maßnahmen erneuert bzw. ergänzt werden.

Der Durchflussquerschnitt und die Höhenlage der Durchlässe werden entsprechend den vorhandenen Durchlässen übernommen. Die hydraulischen Verhältnisse bleiben somit unverändert.

Gemäß DIN 19712 erhalten alle Durchlässe doppelte Verschlusseinrichtungen. Die Durchlassbauwerke bestehen aus Stahlbeton mit im Grundriss schrägen Flügelwänden. Die Flügelwände werden bei den Bauwerken, bei denen das anschließende Gelände abfällt, an der Oberseite abgeschrägt, um sie dem Gelände anzupassen. Zur Absturzsicherung erhalten sie ein Geländer aus feuerverzinkten Stahlrohren. Für z.B. bei Umbauarbeiten erforderliche Absperrungen und ggf. zur Regulierung des Durchflusses, erhalten die Bauwerke Dammbalkenschlitze.

Die Ein- bzw. Auslaufbereiche vor den Bauwerken werden mit einem Schotterbett gesichert.

### Nummer 47 (s. Bl.Nr. E-01)

#### Sudedeich – Durchlass DN 600 (Durchlass Volzdeich)

Neuer Durchlass infolge Verlegung der Deichtrasse.

Durchlassbauwerke aus Stahlbeton außendeichs + binnendeichs.

Außendeichs Anordnung eines Erdwalls mit OK + 9,40mNN für trockenen Zugang bei Hochwasser.

Die Absperrung der Bauwerke erfolgt mit Spindelschiebern aus Edelstahl, Spindelverlängerung und einem horizontalen Handrad über dem Geländer auf +10,70 m.

Binnendeichs wird in dem Bauwerk ein Pumpensumpf 0,8x0,8x0,5m angeordnet. Ca. 33m Stahlbetonrohre DN600 mit Fuß und Glockenmuffen.

---

NDUV/NLWKN – Durchlässe an Sude + Krainke

---

Nummer 82 (s. Bl.Nr. E-02)

Sudedeich – Durchlass DN450 (Schöpfwerk Preten)

Erneuerung und Verbreiterung des vorhandenen Deiches. Abbruch der vorhandenen Verrohrung (Stahlrohr Ø 500 mit PEHD-Inliner) im Bereich des Altdeiches (Tragfähigkeit kann sonst nicht gewährleistet werden). Abbruch des vorh. Durchlassbauwerkes außendeichs.

Binnendeichs bleibt das vorhandene Schöpfwerk unverändert.

Neues Durchlassbauwerk aus Stahlbeton außendeichs. Da ein Erdwall zum Durchlassbauwerk nicht möglich ist, wird ein Keilschieber im Deich angeordnet.

Die Bedienung erfolgt, hochwassersicher, mit einem Handrad bei +10,60 m.

Wegen der besseren Anschlussmöglichkeiten an das vorh. PE-Rohr im Schöpfwerk, der benötigten Flansche für den Keilschieber und da es sich um eine Druckrohrleitung handelt, erfolgt die neue Verrohrung aus ca. 37 m PE-Rohren DA450 mm .

Nummer 12 (s. Bl.Nr. E-03)

rechter Krainkedeich – Durchlass DN 600 (Durchlass Ziegeleideich)

Neuer Durchlass infolge Verlegung der Deichtrasse. Abbruch der vorh. Durchlassbauwerke und Verrohrung.

Durchlassbauwerke aus Stahlbeton außendeichs + binnendeichs.

Außendeichs Anordnung eines Erdwalls mit OK + 9,40mNN für trockenen Zugang bei Hochwasser.

Die Absperrung der Bauwerke erfolgt mit Spindelschiebern aus Edelstahl, Spindelverlängerung und einem horizontalen Handrad über dem Geländer auf +10,70 m.

Ca. 33m Stahlbetonrohre DN600 mit Fuß und Glockenmuffen.

Nummer 29 (s. Bl.Nr. E-04)

rechter Krainkedeich – Durchlass DN 400 (Durchlass Rehsendeich)

Neuer Durchlass infolge Deichverstärkung. Abbruch der vorh. Durchlassbauwerke und Verrohrung.

Durchlassbauwerke aus Stahlbeton außendeichs + binnendeichs.

Außendeichs Anordnung eines Erdwalls mit OK + 9,40mNN für trockenen Zugang bei Hochwasser.

---

NDUV/NLWKN – Durchlässe an Sude + Krainke

---

Die Absperrung der Bauwerke erfolgt mit Spindelschiebern aus Edelstahl, Spindelverlängerung und einem horizontalen Handrad über dem Geländer auf +10,70 m. Ca. 36m Stahlbetonrohre DN400 mit Fuß und Glockenmuffen.

Nummer 41 (s. Bl.Nr. E-05)

rechter Krainkedeich – Durchlass DN 600 (Kreisstraße 55)

Teilweise neuer Durchlass infolge Deichverstärkung. Abbruch des vorh. Durchlassbauwerkes außendeichs und eines Teils der Verrohrung.

Die Verrohrung unterquert binnendeichs zunächst die Kreisstraße 55. Dieser Teil der Verrohrung und der Auslauf nördlich der Kreisstraße bleiben erhalten. Im Bereich der Deichverstärkung wird wegen der zusätzlichen Auflast eine neue Verrohrung erforderlich. Der Anschluss an das vorhandene Rohr erfolgt binnendeichs zwischen dem Deich und der Kreisstraße in einem neuen Stahlbetonschacht. Darin wird auch ein Spindelschieber angeordnet.

Außendeichs wird ein neues Durchlassbauwerk aus Stahlbeton errichtet. Für einen trockenen Zugang bei Hochwasser, Anordnung eines Erdwalls mit OK + 9,40mNN. Die Absperrung erfolgt mit Spindelschieber aus Edelstahl, Spindelverlängerung und einem horizontalen Handrad über dem Geländer auf +10,70 m. Ca. 23m neue Stahlbetonrohre DN600 mit Fuß und Glockenmuffen.

Schöpfwerk Niendorf, Polder Krainke

Zukünftig soll der Deichverteidigungsweg direkt vor dem Schöpfwerk Niendorf (Auslaufseite) vorbeigeführt werden. Hier wird eine Fahrbahn für SLW60 hergestellt und dabei das Gelände um ca. 20 cm angehoben.

Dadurch entstehen zusätzliche Lastbeanspruchungen für das Bauwerk. Im Zuge einer Statischen Berechnung wurde nachgewiesen, dass das Gebäude für diese Beanspruchungen geeignet ist. Bauliche Verstärkungsmaßnahmen am Schöpfwerk sind dafür nicht erforderlich.

Vierhöfen, 26.05.09

(G. Zemke)

## Anhang 2: Literatur

DIN 19712 Flußdeiche, Ausgabe November 1997

DVWK 210/1986 Flußdeiche

Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH, Juni 2009: Ausbau und Neubau des Hochwasserdeiches an Sude und Krainke -Geotechnische Untersuchungen -, Bericht 5490.4/09

Ibs INGENIEURBÜRO SCHWERIN für Landeskultur, Umweltschutz und Wasserwirtschaft GmbH, Juni 2003: Machbarkeitsstudie zur Umgestaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen im Projekt Sudewiesen; Projekt Nr. 504.864 (Auftraggeber: THE STORK FOUNDATION)

Ibs INGENIEURBÜRO SCHWERIN für Landeskultur, Umweltschutz und Wasserwirtschaft GmbH, Mai 1998: Kurzdokumentation - Sanierung rechter Sudedeich im Winterpolder Besitz zwischen Brahlstorf und Blücher ; Projekt-Nr. 504.543 (Auftraggeber: Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin)

Ibs INGENIEURBÜRO SCHWERIN für Landeskultur, Umweltschutz und Wasserwirtschaft GmbH, Mai 1998: Kurzdokumentation - Sanierung rechter Sudedeich im Winterpolder Besitz zwischen Brahlstorf und Blücher (1.Planänderung); Projekt-Nr. 504.543/ 502.253 (Auftraggeber: Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin)

Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) vom 23. Februar 2004 zuletzt geändert am 05. November 2004

Niedersächsischer Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 1971: Vorläufige Richtlinien für die Aufstellung von Entwürfen in der Niedersächsischen Wasserwirtschaftsverwaltung -Nds. REW 1971 -

NLWKN - Betriebsstelle Lüneburg -, November 2005: Rahmenentwurf für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude, Krainke und Rögnitz

Staatliches Amt für Wasser und Abfall Lüneburg, November 1997: Hochwasserschutzplan für den Ausbau der Hochwasserdeiche des Neuhauser Deichverbandes

WLW Landschaftsarchitekten, Celle; September 2009: Umweltverträglichkeitsstudie zum Ausbau und Neubau des Hochwasserdeiches an der Rögnitz (Auftraggeber: Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband)

<http://www.luene-info.de/thema/hochwasser/flut.html>



# Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband

## Antrag auf Planfeststellung

für den Ausbau und Neubau  
der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke

### C. Verzeichnis der Wege, der Bauwerke und der sonstigen Anlagen

Sudedeich:	Seiten 35 bis 46
linker Krainkedeich:	Seiten 47 bis 52
rechter Krainkedeich:	Seiten 53 bis 58

Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband Antrag auf Planfeststellung für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke			Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen	
	Station / Deich-km	Bezeichnung	Vorgesehene Regelung	a) bisheriger Träger b) künftiger Träger / Unterhaltungspflichtiger
1	Sudedeich 0-20 – 0+55	Deichverteidigungsweg mit Anbindung des gemeindlichen Radweges	Der Weg wird für den LKW und PKW-Verkehr gesperrt. Die Baukosten trägt der Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht ist vertraglich zwischen der Gemeinde Amt Neuhaus und dem Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband (NDUV) zu regeln.	a) - b) Gemeinde Amt Neuhaus
2	Sudedeich 0+52	Rampe R 1 (Deichüberfahrt)	Ersetzt die Rampe der vorhandenen Überfahrt und dient der Anbindung an den vorhandenen Weg. Die Baukosten trägt der NDUV. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht ist vertraglich zwischen der Gemeinde Amt Neuhaus und dem NDUV zu regeln.	a) Gemeinde Amt Neuhaus b) Gemeinde Amt Neuhaus
3	Sudedeich 0+52	Rampe R 2 (Deichüberfahrt)	Ersetzt die Rampe der vorhandenen Überfahrt und dient der Anbindung an das Deichvorland. Die Baukosten trägt der NDUV. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht ist vertraglich zwischen der Gemeinde Amt Neuhaus und dem NDUV zu regeln.	a) Gemeinde Amt Neuhaus b) Gemeinde Amt Neuhaus
4	Sudedeich 0+60	Deichschranke S 1	Sperrt die Rampen R 3 und R 4 für den LKW- und PKW-Verkehr	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
5	Sudedeich 0+55 – 0+80	Rampe R 4	Dient der Anbindung des Deichverteidigungsweges. Die Baukosten trägt der NDUV. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht ist vertraglich zwischen der Gemeinde Amt Neuhaus und dem NDUV zu regeln.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
6	Sudedeich 0+55 – 0+77	Rampe R 3	Dient der Anbindung des Deichunterhaltungsweges auf der Berme an den Deichverteidigungsweg.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband

Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband Antrag auf Planfeststellung für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke			Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen	
	Station / Deich-km	Bezeichnung	Vorgesehene Regelung	a) bisheriger Träger b) künftiger Träger / Unterhaltungspflichtiger
7	Sudedeich 0+80 – 0+275	Deichverteidigungsweg	Der Weg wird für den LKW und PKW-Verkehr gesperrt. Die Baukosten trägt der NDUV. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht ist vertraglich zwischen der Gemeinde Amt Neuhaus und dem NDUV zu regeln.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
8	Sudedeich 0+62 – 0+305	Versickerungsmulde	Dient der Aufnahme von Niederschlagswasser.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
9	Sudedeich 0+77 – 0+294	Außenberme mit Unterhaltungsweg aus Schotterrasen	Dient der Deichunterhaltung und Sicherung des Deichfußes.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
10	Sudedeich 0+275 – 0+300	Rampe R 5	Dient der Anbindung des Deichverteidigungsweges. Die Baukosten trägt der NDUV. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht ist vertraglich zwischen der Gemeinde Amt Neuhaus und dem NDUV zu regeln.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
11	Sudedeich 0+285	Deichschranke S 2	Sperrt die Rampe R 5 für den LKW- und PKW-Verkehr	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
12	Sudedeich 0+300	Rampe R 6 (Deichüberfahrt)	Ersetzt die Rampe der vorhandenen Überfahrt und dient der Anbindung an den vorh. Weg. Die Baukosten trägt der NDUV. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht ist vertraglich zwischen der Gemeinde Amt Neuhaus und dem NDUV zu regeln.	a) Gemeinde Amt Neuhaus b) Gemeinde Amt Neuhaus
13	Sudedeich 0+300	Rampe R 7 (Deichüberfahrt)	Ersetzt die Rampe der vorhandenen Überfahrt und dient der Anbindung an das Deichvorland, sonst wie Nr. 12.	a) Gemeinde Amt Neuhaus b) Gemeinde Amt Neuhaus
14	Sudedeich 0+320	Deichschranke S 3	Sperrt die Rampe R 8 für den LKW- und PKW-Verkehr	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband

Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband Antrag auf Planfeststellung für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke			Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen	
	Station / Deich-km	Bezeichnung	Vorgesehene Regelung	a) bisheriger Träger b) künftiger Träger / Unterhaltungspflichtiger
15	Sudedeich 0+300 - 0+335	Rampe R 8	Dient der Anbindung des Deichverteidigungsweges. Die Baukosten trägt der NDUV. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht ist vertraglich zwischen der Gemeinde Amt Neuhaus und dem NDUV zu regeln.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
16	Sudedeich 0+295 – 0+500	Außenberme mit Unterhaltungsweg aus Schotterrasen	Dient der Deichunterhaltung und Sicherung des Deichfußes.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
17	Sudedeich 0+335 – 0+487	Deichverteidigungsweg	Der Weg wird für den LKW und PKW-Verkehr gesperrt. Die Baukosten trägt der NDUV. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht ist vertraglich zwischen der Gemeinde Amt Neuhaus und dem NDUV zu regeln.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
18	Sudedeich 0+315 – 0+510	Versickerungsmulde	Dient der Aufnahme von Niederschlagswasser.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
19	Sudedeich 0+487 – 0+516	Rampe R 9	Dient der Anbindung des Deichverteidigungsweges. Die Baukosten trägt der NDUV. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht ist vertraglich zwischen der Gemeinde Amt Neuhaus und dem NDUV zu regeln.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
20	Sudedeich 0+500 – 0+528	Rampe R 10	Dient der Anbindung des Deichunterhaltungsweges auf der Berme an den Deichverteidigungsweg.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
21	Sudedeich 0+516 – Gemeindeverbindungs- weg	Deichverteidigungsweg und Deichzufahrt	Der Weg wird für den LKW und PKW-Verkehr gesperrt. Die Baukosten trägt der NDUV. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht ist vertraglich zwischen der Gemeinde Amt	a) - b) Gemeinde Amt Neuhaus

Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband Antrag auf Planfeststellung für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke			Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen	
	Station / Deich-km	Bezeichnung	Vorgesehene Regelung	a) bisheriger Träger b) künftiger Träger / Unterhaltungspflichtiger
			Neuhaus und dem NDUV zu regeln.	
22	Sudedeich am Gemeindeverbindungs- weg	Deichschranke S 4	Sperrt die Deichzufahrt Nr. 21 für den LKW- und PKW-Verkehr	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
23	Sudedeich 6m vor 0+550	Deichschranke S 5	Sperrt den gemeindlichen Radweg für den LKW- und PKW-Verkehr	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
24	Sudedeich 0+563	Deichschranke S 6	Sperrt den Deichverteidigungsweg für den LKW- und PKW-Verkehr	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
25	Sudedeich 0+555	Rampe R 12 (Deichüberfahrt)	Ersetzt die Rampe der vorhandenen Überfahrt und dient der Anbindung an den vorh. Weg. Die Baukosten trägt der NDUV. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht ist vertraglich zwischen der Gemeinde Amt Neuhaus und dem NDUV zu regeln.	a) Gemeinde Amt Neuhaus b) Gemeinde Amt Neuhaus
26	Sudedeich 0+555	Rampe R 11 (Deichüberfahrt)	Ersetzt die Rampe der vorhandenen Überfahrt und dient der Anbindung an den vorh. Weg. Die Baukosten trägt der NDUV. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht ist vertraglich zwischen der Gemeinde Amt Neuhaus und dem NDUV zu regeln.	a) Gemeinde Amt Neuhaus b) Gemeinde Amt Neuhaus
27	Sudedeich 0+565 – 0+590	Rampe R 13	Dient der Anbindung des Deichunter- haltungsweges auf der Berme an den Deichver- teidigungsweg.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
28	Sudedeich 0+558 – 0+905	Versickerungsmulde	Dient der Aufnahme von Niederschlagswasser.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband

Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband Antrag auf Planfeststellung für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke			Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen	
	Station / Deich-km	Bezeichnung	Vorgesehene Regelung	a) bisheriger Träger b) künftiger Träger / Unterhaltungspflichtiger
29	Sudedeich 0+590 – 0+933	Außenberme mit Unterhaltungsweg aus Schotterrasen	Dient der Deichunterhaltung und Sicherung des Deichfußes.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
30	Sudedeich 0+550 – 0+960	Deichverteidigungsweg	Der Weg wird für den LKW und PKW-Verkehr gesperrt. Die Baukosten trägt der NDUV. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht ist vertraglich zwischen der Gemeinde Amt Neuhaus und dem NDUV zu regeln.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
31	Sudedeich 0+887	Deichschanke S 6	Sperrt den Deichverteidigungsweg für den LKW- und PKW-Verkehr	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
32	Sudedeich 0+915	Rampe R 14 (Deichüberfahrt)	Ersetzt die Rampe der vorhandenen Überfahrt und dient der Anbindung an den vorh. Weg. Die Baukosten trägt der NDUV. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht ist vertraglich zwischen der Gemeinde Amt Neuhaus und dem NDUV zu regeln.	a) Gemeinde Amt Neuhaus b) Gemeinde Amt Neuhaus
33	Sudedeich 0+902 – 0+914	Rohrleitung DN 300 – RL 1	Dient der Abführung von Niederschlagswasser.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
34	Sudedeich 0+925	Rampe R 15 (Deichüberfahrt)	Ersetzt die Rampe der vorhandenen Überfahrt und dient der Anbindung an den vorh. Weg. Die Baukosten trägt der NDUV. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht ist vertraglich zwischen der Gemeinde Amt Neuhaus und dem NDUV zu regeln.	a) Gemeinde Amt Neuhaus b) Gemeinde Amt Neuhaus
35	Sudedeich 0+936	Deichschanke S 7	Sperrt den Deichverteidigungsweg für den LKW- und PKW-Verkehr	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband

Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband Antrag auf Planfeststellung für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke			Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen	
	Station / Deich-km	Bezeichnung	Vorgesehene Regelung	a) bisheriger Träger b) künftiger Träger / Unterhaltungspflichtiger
36	Sudedeich 0+960 – 0+995	Rampe R 16	Dient der Anbindung des Deichverteidigungsweges. Die Baukosten trägt der NDUV. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht ist vertraglich zwischen der Gemeinde Amt Neuhaus und dem NDUV zu regeln.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
37	Sudedeich 0+910 – 1+090	Versickerungsmulde	Dient der Aufnahme von Niederschlagswasser.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
38	Sudedeich 0+995 – 1+460	Deichverteidigungsweg	Der Weg wird für den LKW und PKW-Verkehr gesperrt. Die Baukosten trägt der NDUV. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht ist vertraglich zwischen der Gemeinde Amt Neuhaus und dem NDUV zu regeln.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
39	Sudedeich 0+935 – 1+151	Außenberme mit Unterhaltungsweg aus Schotterrasen	Dient der Deichunterhaltung und Sicherung des Deichfußes.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
40	Sudedeich 1+075 – 1+305	Entwässerungsgraben	Ersetzt den zu verlegenden Graben. Die Baukosten für die Verlegung, Herrichtung und Sicherung von Sohle und deichseitiger Böschung mit einer Steinschüttung trägt der NDUV.	a) BVVG b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
41	Sudedeich 1+163 – 1+200	Rampe R 17	Deichauffahrt - verbindet den Deichverteidigungsweg mit den Rampen R 18, 19 und 20. Die Baukosten trägt der NDUV. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht ist vertraglich zwischen der Gemeinde Amt Neuhaus und dem NDUV zu regeln.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
42	Sudedeich 1+185	Deichschranke S 8	Sperrt den Deichverteidigungsweg für den LKW- und PKW-Verkehr.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband

Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband Antrag auf Planfeststellung für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke			Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen	
	Station / Deich-km	Bezeichnung	Vorgesehene Regelung	a) bisheriger Träger b) künftiger Träger / Unterhaltungspflichtiger
43	Sudedeich 1+151 – 1+200	Rampe R 18	Dient der Anbindung des Deichunterhaltungsweges auf der Berme an die Deichkrone.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
44	Sudedeich 1+200 – 1+270	Rampe R 19	Dient der Anbindung des Radweges an die Rampe R 17. Die Baukosten trägt der NDUV. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht ist vertraglich zwischen der Gemeinde Amt Neuhaus und dem NDUV zu regeln.	a) - b) Gemeinde Amt Neuhaus
45	Sudedeich 1+220	Deichschranke S 9	Sperrt die Rampe R 19 für den LKW- und PKW-Verkehr. Die Baukosten trägt der NDUV.	a) - b) Gemeinde Amt Neuhaus
46	Sudedeich 1+200 – 1+273	Rampe R 20	Dient der Anbindung des Deichunterhaltungsweges auf der Berme an die Deichkrone.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
47	Sudedeich 1+297	Durchlass DN 600	Dient der Durchleitung des Wassers aus dem Entwässerungsgraben Nr. 39. Die Baukosten trägt der NDUV	a) - b) Gemeinde Amt Neuhaus
48	Sudedeich 1+305 – 1+522	Versickerungsmulde	Dient der Aufnahme von Niederschlagswasser.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
49	Sudedeich 1+273 – 1+468	Außenberme mit Unterhaltungsweg aus Schotterrasen	Dient der Deichunterhaltung und Sicherung des Deichfußes.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
50	Sudedeich 1+410 – 1+523	Steinschüttung aus Wasserbausteinen	Dient der Standsicherheit des Deiches und Sicherung der Deichböschung und des Böschungsfußes.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
51	Sudedeich 1+468 – 1+515	Rampe R 21	Dient der Anbindung des Deichunterhaltungsweges auf der Berme an den Deichverteidigungsweg.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband

Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband Antrag auf Planfeststellung für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke			Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen	
	Station / Deich-km	Bezeichnung	Vorgesehene Regelung	a) bisheriger Träger b) künftiger Träger / Unterhaltungspflichtiger
52	Sudedeich 1+460 – 1+530	Rampe R 22	Dient der Anbindung des Deichverteidigungsweges an den Ortsverbindungsweg.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
53	Sudedeich 1+518	Deichschranke S 10	Sperrt die Rampe R 22 für den LKW- und PKW-Verkehr.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
54	Sudedeich 1+519 – 1+545	Rohrleitung DN 300 – RL 2	Dient der Abführung von Niederschlagswasser.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
55	Sudedeich 1+530	Rampe R 23 (Deichüberfahrt)	Ersetzt die Rampe der vorhandenen Überfahrt und dient der Anbindung an die vorh. Straße. Die Baukosten trägt der NDUV. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht ist vertraglich zwischen der Gemeinde Amt Neuhaus und dem NDUV zu regeln.	a) Gemeinde Amt Neuhaus b) Gemeinde Amt Neuhaus
56	Sudedeich 1+530	Rampe R 24 (Deichüberfahrt)	wie Nr. 54	a) Gemeinde Amt Neuhaus b) Gemeinde Amt Neuhaus
57	Sudedeich 1+540	Deichschranke S 11	Sperrt den Durchgangsverkehr zum Deichverteidigungsweg.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
58	Sudedeich 1+542 -1+585	Rampe R 26	Dient der Anbindung des Deichunterhaltungsweges auf der Berme an den Deichverteidigungsweg.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
59	Sudedeich 1+530 – 1+592	Rampe R 25	Dient der Anbindung des Deichverteidigungsweges an den Ortsverbindungsweg.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband

Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband Antrag auf Planfeststellung für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke			Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen	
	Station / Deich-km	Bezeichnung	Vorgesehene Regelung	a) bisheriger Träger b) künftiger Träger / Unterhaltungspflichtiger
60	Sudedeich 1+536 – 1+842	Versickerungsmulde	Dient der Aufnahme von Niederschlagswasser.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
61	Sudedeich 1+592 – 1+845	Deichverteidigungsweg	Der Weg wird für den öffentlichen Verkehr gesperrt und dient ausschließlich Deichverteidigungszwecken.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
62	Sudedeich 1+585 – 2+897	Außenberme mit Unterhaltungsweg aus Schotterrasen	Dient der Deichunterhaltung und Sicherung des Deichfußes.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
63	Sudedeich 1+833	Deichschanke S 12	Sperrt den Durchgangsverkehr zum Deichverteidigungsweg.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
64	Sudedeich 1+840 – 1+854	Rohrleitung DN 300 – RL 3	Dient der Abführung von Niederschlagswasser.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
65	Sudedeich 1+845	Rampe R 27	Dient der Anbindung des Deichverteidigungsweges an die Kreisstraße 55.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
66	Sudedeich 1+860	Deichschanke S 13	Sperrt den Durchgangsverkehr zum Deichverteidigungsweg.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
67	Sudedeich 1+845 – 2+525	Deichverteidigungsweg	Der Weg wird für den öffentlichen Verkehr gesperrt und dient ausschließlich Deichverteidigungszwecken.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
68	Sudedeich 1+850 – 2+513	Versickerungsmulde	Dient der Aufnahme von Niederschlagswasser.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
69	Sudedeich Deichzufahrt an der Kreisstraße 55	Rohrleitung DN 300 – RL 4	Dient der Abführung von Niederschlagswasser.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband

Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband Antrag auf Planfeststellung für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke			Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen	
	Station / Deich-km	Bezeichnung	Vorgesehene Regelung	a) bisheriger Träger b) künftiger Träger / Unterhaltungspflichtiger
70	Sudedeich Deichzufahrt an der Kreisstraße 55	Deichschanke S 14	Sperrt den Deichverteidigungsweg für den öffentlichen Verkehr.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
71	Sudedeich 2+525 – Kreisstraße 55	Deichzufahrt	Dient der Anbindung des Deichverteidigungsweges an die Kreisstraße 55. Der Weg ist für den landwirtschaftlichen Anliegerverkehr frei und dient den Deichverteidigungszwecken. Die Baukosten trägt der Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht ist vertraglich zwischen der Gemeinde Amt Neuhaus und dem NDUV zu regeln.	a) - b) Gemeinde Amt Neuhaus
72	Sudedeich 2+525	Rampe R 28	Dient der Anbindung der Deichzufahrt an den Deichverteidigungsweg. Die Baukosten trägt der NDUV. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht ist vertraglich zwischen der Gemeinde Amt Neuhaus und dem NDUV zu regeln.	a) - b) Gemeinde Amt Neuhaus
73	Sudedeich 2+511 – 2+521	Rohrleitung DN 300 – RL 5	Dient der Abführung von Niederschlagswasser.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
74	Sudedeich 2+525 – 3+790	Deichverteidigungsweg	Der Weg wird für den öffentlichen Verkehr gesperrt. Landwirtschaftlicher Anliegerverkehr wird zugelassen von Deich-km 2+525 bis 2+810. Die Baukosten trägt der NDUV. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht ist vertraglich zwischen der Gemeinde Amt Neuhaus und dem NDUV zu regeln.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
75	Sudedeich 2+520- 3+815	Versickerungsmulde	Dient der Aufnahme von Niederschlagswasser.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband

Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband Antrag auf Planfeststellung für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke			Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen	
	Station / Deich-km	Bezeichnung	Vorgesehene Regelung	a) bisheriger Träger b) künftiger Träger / Unterhaltungspflichtiger
76	Sudedeich 2+810 – 2+850	Rampe R 29 (Deichüberfahrt)	Ersetzt die Rampe der vorhandenen Überfahrt und dient der Anbindung an das Deichvorland.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
77	Sudedeich 2+745 – 2+895	Betonsteindeckwerk	Dient der Standsicherheit des Deiches und Sicherung der Deichböschung.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
78	Sudedeich 2+850 - 2+900	Rampe R 30 (Deichüberfahrt)	Ersetzt die Rampe der vorhandenen Überfahrt und dient der Anbindung an das Deichvorland.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
79	Sudedeich 2+897 – 2+920	Wendeplatz	Dient der Erreichbarkeit des Deichunterhaltungsweges und der Erreichbarkeit von Flurstücken im Deichvorland.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
80	Sudedeich 2+920 – 3+690	Außenberme mit Unterhaltungsweg aus Schotterrassen	Dient der Deichunterhaltung und Sicherung des Deichfußes.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
81	Sudedeich 3+805	Pegelanlage	Dient dem Betrieb des Schöpfwerkes Preten	a) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
82	Sudedeich 3+815	Durchlass DN 450	Dient der Durchführung von Wasser aus dem Schöpfwerk Preten	a) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
83	Sudedeich 3+790 – 3+805	Rampe R 31	Dient der Anbindung des Wendeplatzes an den Deichverteidigungsweg.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
84	Sudedeich 3+795 – 3+810	Wendeplatz	Dient der Erreichbarkeit des Schöpfwerkes Preten	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband

Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband Antrag auf Planfeststellung für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke			Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen	
	Station / Deich-km	Bezeichnung	Vorgesehene Regelung	a) bisheriger Träger b) künftiger Träger / Unterhaltungspflichtiger
85	Sudedeich 3+818	Deichtreppe	Ersetzt die vorhandene Treppenanlage.	a) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
86	Sudedeich 3+790 – 3+895	Deichverteidigungsweg	Der Weg wird für den öffentlichen Verkehr gesperrt und dient ausschließlich Deichverteidigungszwecken.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
87	Sudedeich 3+820 – 3+895	Versickerungsmulde	Dient der Aufnahme von Niederschlagswasser.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
88	Sudedeich 3+835 – 3+895	Außenberme mit Unterhaltungsweg aus Schotterrassen	Dient der Deichunterhaltung und Sicherung des Deichfußes.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
89	Sudedeich 3+690 – 3+835	Betonsteindeckwerk	Dient der Standsicherheit des Deiches und Sicherung der Deichböschung.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband

Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband Antrag auf Planfeststellung für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke			Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen	
	Station / Deich-km	Bezeichnung	Vorgesehene Regelung	a) bisheriger Träger b) künftiger Träger / Unterhaltungspflichtiger
1	linker Krainkedeich 0+015	Deichschranke S 1	Unterbindet den Durchgangsverkehr	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
2	linker Krainkedeich 0+000 - 0+170	Deichverteidigungsweg	Der Weg wird für den öffentlichen Verkehr gesperrt und dient ausschließlich Deichverteidigungszwecken.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
3	linker Krainkedeich 0+020 - 0+170	Außenberme mit Unterhaltungsweg aus Schotterrasen	Dient der Deichunterhaltung und Erreichbarkeit von Flurstücken im Deichvorland sowie der Standsicherheit des Deiches und Sicherung des Böschungfußes.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
4	linker Krainkedeich 0+130 - 0+165	Rampe R 1	Dient der Erreichbarkeit des Deichunterhaltungsweges.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
5	linker Krainkedeich 0+162	Deichschranke S 2	Sperrt die Rampe 1 für den öffentlichen Verkehr.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
6	linker Krainkedeich B195 - 0+170	Deichzufahrt von der B 195 bis zum Deichverteidigungsweg	Ersetzt die vorhandene Zufahrt von der Bundesstraße 195 bis zum Hochwasserdeich. Die Baukosten trägt der NDUV. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht ist vertraglich zwischen der Gemeinde Amt Neuhaus und dem NDUV zu regeln.	a) - b) Gemeinde Amt Neuhaus
7	linker Krainkedeich 0+170	Rampe R 2	Dient der Anbindung des Deichverteidigungsweges in der Ortslage Niendorf und der Rampe R1 an die Deichzufahrt. Die Baukosten trägt der NDUV. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht ist vertraglich zwischen der Gemeinde Amt Neuhaus und dem NDUV zu regeln.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband

Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband Antrag auf Planfeststellung für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke			Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen	
	Station / Deich-km	Bezeichnung	Vorgesehene Regelung	a) bisheriger Träger b) künftiger Träger / Unterhaltungspflichtiger
8	linker Krainkedeich 0+170	Deichschanke S 3	Sperrt die Rampe R 2 für den LKW und PKW-Verkehr	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
9	linker Krainkedeich 0+200 – 0+920	Winkelstützwand aus Betonfertigteilen	Reduziert die Vorland- /Gewässerüberbauung	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
10	linker Krainkedeich 0+180 – 0+925	Deichverteidigungsweg auf der Deichkrone in der Ortslage Nien-dorf	Der Weg wird für den LKW und PKW-Verkehr gesperrt. Die Baukosten trägt der NDUV. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht ist vertraglich zwischen der Gemeinde Amt Neuhaus und dem NDUV zu regeln.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
11	linker Krainkedeich 0+215 – 1+100	Außenberme mit Unterhaltungsweg aus Schotterrasen	Dient der Deichunterhaltung	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
12	linker Krainkedeich 0+220 – 0+616	Steinschüttung aus Wasserbausteinen	Dient der Standsicherheit des Deiches und Sicherung der Deichböschung und des Böschungsfußes.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
13	linker Krainkedeich 0+185 - 0+920	Versickerungsmulde	Dient der Aufnahme von Niederschlagswasser.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
14	linker Krainkedeich 0+745 – 0+892	Steinschüttung aus Wasserbausteinen	Dient der Standsicherheit des Deiches und Sicherung der Deichböschung und des Böschungsfußes.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
15	linker Krainkedeich 0+925	Rampe R 3	Dient der Anbindung des Deichverteidigungsweges an die Ortsstraße / Deichzufahrt. Die Baukosten trägt der NDUV. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht ist vertraglich zwischen der Gemeinde Amt Neuhaus und dem NDUV zu regeln.	a) - b) Gemeinde Amt Neuhaus

Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband Antrag auf Planfeststellung für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke			Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen	
	Station / Deich-km	Bezeichnung	Vorgesehene Regelung	a) bisheriger Träger b) künftiger Träger / Unterhaltungspflichtiger
16	linker Krainkedeich 0+918 – 0+935	Rohrleitung DN 300 – RL 1	Dient der Abführung von Niederschlagswasser.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
17	linker Krainkedeich 0+955	Deichschranke S 4	Sperrt die Rampe R 3 für den LKW und PKW- Verkehr	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
18	linker Krainkedeich 0+935 – 0+980	Steinschüttung aus Wasserbau- steinen	Dient der Standsicherheit des Deiches und Sicherung der Deichböschung und des Bö- schungsfußes.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
19	linker Krainkedeich 0+925 – 1+080	Deichverteidigungsweg auf der Deichkrone	Der Weg wird für den öffentlichen Verkehr ge- sperrt und dient ausschließlich Deichverteidi- gungszwecken.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
20	linker Krainkedeich 0+932 – 1+064	Versickerungsmulde	Dient der Aufnahme von Niederschlagswasser.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
21	linker Krainkedeich 1+070	Rampe R 4 (Deichüberfahrt)	Ersetzt die Rampe der vorhandenen Überfahrt und dient der Anbindung an das Deichvorland. Die Baukosten trägt der NDUV. Die Unterhal- tungs- und Verkehrssicherungspflicht ist ver- traglich zwischen der Gemeinde Amt Neuhaus und dem NDUV zu regeln.	a) Gemeinde Amt Neuhaus b) Gemeinde Amt Neuhaus
22	1+075 – 1+102	Rampe R 5 (Deichüberfahrt)	Ersetzt die Rampe der vorhandenen Überfahrt und dient der Anbindung an das Deichvorland. Die Baukosten trägt der NDUV. Die Unterhal- tungs- und Verkehrssicherungspflicht ist ver- traglich zwischen der Gemeinde Amt Neuhaus und dem NDUV zu regeln.	a) Gemeinde Amt Neuhaus b) Gemeinde Amt Neuhaus
23	linker Krainkedeich 1+062 – 1+078	Rohrleitung DN 300 – RL 2	Dient der Abführung von Niederschlagswasser.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband

Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband Antrag auf Planfeststellung für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke			Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen	
	Station / Deich-km	Bezeichnung	Vorgesehene Regelung	a) bisheriger Träger b) künftiger Träger / Unterhaltungspflichtiger
24	linker Krainkedeich 1+065	Deichschanke S 5	Sperrt den Deichverteidigungsweg für den Verkehr	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
25	linker Krainkedeich 1+087	Deichschanke S 6	Sperrt die Rampe R5 für den Verkehr	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
26	linker Krainkedeich 1+080 1+105	Rampe R 6	Dient der Anbindung des Deichverteidigungsweges zwischen Deichkrone und Berme	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
27	linker Krainkedeich 1+075 – 1+815 1+881 - 2+125	Versickerungsmulde	Dient der Aufnahme von Niederschlagswasser.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
28	1+105 – 1+765	Deichverteidigungsweg	Der Weg wird für den öffentlichen Verkehr gesperrt und dient ausschließlich Deichverteidigungszwecken.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
29	linker Krainkedeich 1+105 – 1+825	Außenberme mit Unterhaltungsweg aus Schotterrasen	Dient der Deichunterhaltung	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
30	linker Krainkedeich 1+755 – 1+790	Rampe R 7 (Deichüberfahrt)	Ersetzt die Rampe der vorhandene Überfahrt und dient der Anbindung an das Deichvorland.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
31	linker Krainkedeich 1+790 1+830	Rampe R8 (Deichüberfahrt)	Ersetzt die Rampe der vorhandenen Überfahrt und dient der Anbindung an das Deichvorland.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
32	linker Krainkedeich 1+800 – 1+840	Wendeplatz	Dient der Erreichbarkeit des Deichunterhaltungsweges und der Erreichbarkeit von Flurstücken im Deichvorland.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband

Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband Antrag auf Planfeststellung für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke			Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen	
	Station / Deich-km	Bezeichnung	Vorgesehene Regelung	a) bisheriger Träger b) künftiger Träger / Unterhaltungspflichtiger
33	linker Krainkedeich 1+765 – 2+315	Deichverteidigungsweg	Der Weg wird für den öffentlichen Verkehr gesperrt und dient ausschließlich Deichverteidigungszwecken.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
34	linker Krainkedeich 1+840 – 2+770	Außenberme mit Unterhaltungsweg aus Schotterrasen	Dient der Deichunterhaltung	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
35	linker Krainkedeich 2+320 – 2+370	Versickerungsmulde	Dient der Aufnahme von Niederschlagswasser.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
36	linker Krainkedeich 2+315	Rampe R 9	Dient der Anbindung der Deichzufahrt an den Deichverteidigungsweg.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
37	linker Krainkedeich 2+315	Deichschanke S 7	Sperrt den Durchgangsverkehr zum Deichverteidigungsweg.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
38	linker Krainkedeich 2+315 – 2+755	Deichverteidigungsweg	Der Weg wird für den öffentlichen Verkehr gesperrt und dient ausschließlich Deichverteidigungszwecken.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
39	linker Krainkedeich 2+365 – 2+435	Entwässerungsgraben	Dient der Aufnahme von Niederschlagswasser. Die Baukosten für die Herrichtung und Sicherung von Sohle und deichseitiger Böschung mit einer Steinschüttung trägt der NDUV. Die Unterhaltungs- und Verkehrs-sicherungspflicht verbleibt bei der Gemeinde Amt Neuhaus.	a) Gemeinde Amt Neuhaus b) Gemeinde Amt Neuhaus
40 noch 40	linker Krainkedeich 2+435 – 2+615	Entwässerungsgraben	Dient der Aufnahme von Niederschlagswasser. Die Baukosten für die Verlegung, Herrichtung und Sicherung von Sohle und deichseitiger Böschung mit einer Steinschüttung trägt der NDUV. Die Unterhaltungs- und Verkehrs-	a) Gemeinde Amt Neuhaus b) Gemeinde Amt Neuhaus

Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband Antrag auf Planfeststellung für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke			Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen	
	Station / Deich-km	Bezeichnung	Vorgesehene Regelung	a) bisheriger Träger b) künftiger Träger / Unterhaltungspflichtiger
			sicherungspflicht verbleibt bei der Gemeinde Amt Neuhaus.	
41	linker Krainkedeich 2+615 – 2+780	Entwässerungsgraben	Dient der Aufnahme von Niederschlagswasser. Die Baukosten für die Herrichtung und Sicherung von Sohle und deichseitiger Böschung mit einer Steinschüttung trägt der NDUV. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht verbleibt bei der Gemeinde Amt Neuhaus.	a) Gemeinde Amt Neuhaus b) Gemeinde Amt Neuhaus
42	linker Krainkedeich 2+600 – 2+630	Steinschüttung aus Wasserbausteinen	Dient der Standsicherheit des Deiches und Sicherung der Deichböschung und des Böschungfußes.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
43	linker Krainkedeich 2+755 – 2+775	Rampe R 10	Dient der Anbindung des Deichverteidigungsweges an den vorhandenen Weg an der Landesgrenze	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
44	linker Krainkedeich 2+770 – 2+790	Wendeplatz	Dient der Wendemöglichkeit an der Landesgrenze	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband

Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband Antrag auf Planfeststellung für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke			Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen	
	Station / Deich-km	Bezeichnung	Vorgesehene Regelung	a) bisheriger Träger b) künftiger Träger / Unterhaltungspflichtiger
1	rechter Krainkedeich 0+20	Rohrleitung DN 200 RL 1 und Entwässerungsmulde	Dient der Entwässerung des Deichverteidigungsweges und der Fläche vor dem Schöpfwerk	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
2	rechter Krainkedeich 0+00 – 0+30	Deichverteidigungsweg	Der Weg wird für den öffentlichen Verkehr gesperrt und dient ausschließlich Deichverteidigungszwecken.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
3	rechter Krainkedeich 0+30	Deichschanke S 1	Sperrt den Durchgangsverkehr zum Deichverteidigungsweg.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
4	rechter Krainkedeich 0+30	Rampe R 1	Dient der Anbindung des Deichverteidigungsweges an den vorhandenen Weg.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
5	rechter Krainkedeich 0+30 – 0+75	Rampe R 2	Dient der Anbindung des Deichverteidigungsweges zwischen Deichkrone und Berme	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
6	rechter Krainkedeich 0+0+43 – 0+70	Rampe R 3	Dient der Erreichbarkeit des Deichunterhaltungsweges.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
7	rechter Krainkedeich 0+75 – 0+823	Deichverteidigungsweg	Der Weg wird für den öffentlichen Verkehr gesperrt und dient ausschließlich Deichverteidigungszwecken.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
8	rechter Krainkedeich 0+55 – 0+735	Versickerungsmulde	Dient der Aufnahme von Niederschlagswasser.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
9	rechter Krainkedeich 0+52 – 1+015	Außenberme mit Unterhaltungsweg aus Schotterrasen	Dient der Deichunterhaltung	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
10	rechter Krainkedeich 0+730	Rohrleitung DN 250 RL 2	Dient der Durchleitung des Wassers aus der Versickerungsmulde und als Überfahrt für den Unterhaltungstreifen	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband

Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband Antrag auf Planfeststellung für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke			Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen	
	Station / Deich-km	Bezeichnung	Vorgesehene Regelung	a) bisheriger Träger b) künftiger Träger / Unterhaltungspflichtiger
11	rechter Krainkedeich 0+735 – 0+780	Entwässerungsgraben	Ersetzt den vorhandenen Graben und dient der Anbindung an den Durchlass Nr. 10	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
12	rechter Krainkedeich 0+775	Durchlass DN 600	Ersetzt den vorhandenen Durchlass des Altdeiches, der abgetragen wird	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
13	rechter Krainkedeich 0+790	Rohrleitung DN 250 RL 3	Dient der Durchleitung des Wassers aus der Versickerungsmulde und als Überfahrt für den Unterhaltungstreifen	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
14	rechter Krainkedeich 0+823 – 0+845	Rampe R 4	Dient der Anbindung des Deichverteidigungsweges zwischen Berme und Deichkrone	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
15	rechter Krainkedeich 0+848 – 1+090	Deichverteidigungsweg	Der Weg wird für den öffentlichen Verkehr gesperrt und dient ausschließlich Deichverteidigungszwecken.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
16	rechter Krainkedeich 1+090 – vorh. Wirtschaftsweg	Deichzufahrt	Dient der Anbindung des Deichverteidigungsweges an den vorhandenen Wirtschaftsweg. Der Weg ist für den land- und forstwirtschaftlichen Anliegerverkehr frei und dient den Deichverteidigungszwecken. Die Baukosten trägt der NDUV. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht ist vertraglich zwischen der Gemeinde Amt Neuhaus und dem NDUV zu regeln.	a) - b) Gemeinde Amt Neuhaus
17	rechter Krainkedeich 1+090	Rampe R 6	Dient der Anbindung des Deichverteidigungsweges an die Deichzufahrt Nr. 16. Die Baukosten trägt der NDUV. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht ist vertraglich zwischen der Gemeinde Amt Neuhaus und dem NDUV zu regeln.	a) - b) Gemeinde Amt Neuhaus

Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband Antrag auf Planfeststellung für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke			Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen	
	Station / Deich-km	Bezeichnung	Vorgesehene Regelung	a) bisheriger Träger b) künftiger Träger / Unterhaltungspflichtiger
18	rechter Krainkedeich 1+100	Rampe R 5	Dient der Anbindung des Deichverteidigungsweges an den bestehenden Weg. Die Baukosten trägt der NDUV. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht ist vertraglich zwischen der Gemeinde Amt Neuhaus und dem NDUV zu regeln.	a) - b) Gemeinde Amt Neuhaus
19	rechter Krainkedeich 1+080	Deichschranke S 2	Sperrt den Durchgangsverkehr zum Deichverteidigungsweg.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
20	rechter Krainkedeich 1+100	Deichschranke S 3	Sperrt den Durchgangsverkehr zum Deichverteidigungsweg.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
21	rechter Krainkedeich 1+090	Deichzufahrt	Dient der Anbindung des vorhandenen Weges an den neuen Hochwasserdeich	a) - b) Gemeinde Amt Neuhaus
22	rechter Krainkedeich 1+090 – 1+405	Deichverteidigungsweg	Der Weg wird für den öffentlichen Verkehr gesperrt und dient ausschließlich Deichverteidigungszwecken.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
23	rechter Krainkedeich 1+405 - 1+435	Rampe R 7	Dient der Anbindung des Deichverteidigungsweges zwischen Berme und Deichkrone	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
24	rechter Krainkedeich 1+405 – 1+435	Rampe R 8	Dient der Anbindung des Deichunterhaltungsweges mit dem Deichverteidigungsweg	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
25	rechter Krainkedeich 1+435 – 2+050	Außenberme mit Unterhaltungsweg aus Schotterrasen	Dient der Deichunterhaltung	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
26	rechter Krainkedeich 1+435 – 1+960	Deichverteidigungsweg	Der Weg wird für den öffentlichen Verkehr gesperrt und dient ausschließlich Deichverteidigungszwecken.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband

Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband Antrag auf Planfeststellung für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke			Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen	
	Station / Deich-km	Bezeichnung	Vorgesehene Regelung	a) bisheriger Träger b) künftiger Träger / Unterhaltungspflichtiger
27	rechter Krainkedeich 1+395 – 1+930	Versickerungsmulde	Dient der Aufnahme von Niederschlagswasser.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
28	rechter Krainkedeich 1+960	Entwässerungsgraben	Ersetzt den vorhandenen Graben und dient der Anbindung an den Durchlass Nr. 29	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
29	rechter Krainkedeich 1+930 – 1+960	Durchlass DN 400	Ersetzt den vorhandenen Durchlass im Altdeich	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
30	rechter Krainkedeich 1+960 – 2+000	Versickerungsmulde	Dient der Aufnahme von Niederschlagswasser.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
30a	rechter Krainkedeich 1+960 – 2+010	Rampe 8a	Dient der Anbindung des Deichverteidigungsweges zwischen Berme und Deichkrone	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
31	rechter Krainkedeich 1+998 – 2+010	Rohrleitung DN 300 - RL 4	Dient der Abführung von Niederschlagswasser.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
32	rechter Krainkedeich 2+005	Rampe R 9 (Deichüberfahrt)	Ersetzt die Rampe der vorhandenen Überfahrt und dient der Anbindung an das Deichvorland.	a) Gemeinde Amt Neuhaus b) Gemeinde Amt Neuhaus
33	rechter Krainkedeich 2+015	Deichschranke S 5	Sperrt den Durchgangsverkehr zum Deichverteidigungsweg.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
34	rechter Krainkedeich 2+010 – 2+485	Deichverteidigungsweg	Der Weg wird für den öffentlichen Verkehr gesperrt und dient ausschließlich Deichverteidigungszwecken.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
35	rechter Krainkedeich 2+000	Deichschranke S 4	Sperrt den Durchgangsverkehr zum Deichverteidigungsweg.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband

Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband Antrag auf Planfeststellung für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke			Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen	
	Station / Deich-km	Bezeichnung	Vorgesehene Regelung	a) bisheriger Träger b) künftiger Träger / Unterhaltungspflichtiger
36	rechter Krainkedeich 2+005	Rampe R 10 (Deichüberfahrt)	Ersetzt die Rampe der vorhandenen Überfahrt und dient der Anbindung an das Deichvorland.	a) Gemeinde Amt Neuhaus b) Gemeinde Amt Neuhaus
37	rechter Krainkedeich 2+010	Außenberme mit Unterhaltungsweg aus Schotterrasen	Dient der Deichunterhaltung	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
38	rechter Krainkedeich 2+485	Rampe R 11 (Deichüberfahrt)	Ersetzt die Rampe der vorhandenen Überfahrt und dient der Anbindung an das Deichvorland.	a) Gemeinde Amt Neuhaus b) Gemeinde Amt Neuhaus
39	rechter Krainkedeich 2+480	Deichschranke S 6	Sperrt den Durchgangsverkehr zum Deichverteidigungsweg.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
40	rechter Krainkedeich 2+485	Rampe R 12 (Deichüberfahrt)	Ersetzt die Rampe der vorhandenen Überfahrt und dient der Anbindung an das Deichvorland.	a) Gemeinde Amt Neuhaus b) Gemeinde Amt Neuhaus
41	rechter Krainkedeich 2+540	Durchlass DN 600	Ersetzt den vorhandenen Durchlass im Altdeich	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
42	rechter Krainkedeich 2+845	Rampe R 13 (Deichüberfahrt)	Ersetzt die Rampe der vorhandenen Überfahrt und dient der Anbindung an das Deichvorland.	a) Gemeinde Amt Neuhaus b) Gemeinde Amt Neuhaus
43	rechter Krainkedeich 2+845	Rampe R 14 (Deichüberfahrt)	Ersetzt die Rampe der vorhandenen Überfahrt und dient der Anbindung an das Deichvorland.	a) Gemeinde Amt Neuhaus b) Gemeinde Amt Neuhaus
44	rechter Krainkedeich 2+845 – 3+637	Außenberme mit Unterhaltungsweg aus Schotterrasen	Dient der Deichunterhaltung	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
45	rechter Krainkedeich 3+054 – 3+269	Steinschüttung aus Wasserbausteinen	Dient der Standsicherheit des Deiches und Sicherung der Deichböschung und des Böschungsfußes.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband

Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband Antrag auf Planfeststellung für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke			Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen	
	Station / Deich-km	Bezeichnung	Vorgesehene Regelung	a) bisheriger Träger b) künftiger Träger / Unterhaltungspflichtiger
46	rechter Krainkedeich 3+630	Deichschanke S 7	Sperrt den Durchgangsverkehr zum Deichverteidigungsweg.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
47	rechter Krainkedeich 3+615 - Wendeplatz	Rampe R 15	Dient der Anbindung des Deichunterhaltungsweges mit der Kreisstraße 55	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
48	rechter Krainkedeich 3+640	Wendeplatz	Dient der Erreichbarkeit des Deichunterhaltungsweges und der Erreichbarkeit von Flurstücken im Deichvorland.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
49	rechter Krainkedeich 3+640	Deichschanke S 8	Sperrt den Durchgangsverkehr zum Deichverteidigungsweg.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
50	rechter Krainkedeich 3+635 – 4+035	Versickerungsmulde	Dient der Aufnahme von Niederschlagswasser.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
51	rechter Krainkedeich 3+680 – 4+035	Deichverteidigungsweg	Der Weg wird für den öffentlichen Verkehr gesperrt und dient ausschließlich Deichverteidigungszwecken.	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
52	rechter Krainkedeich 3+628 – 3+680	Rampe R16	Dient der Anbindung des Deichverteidigungsweges mit der Kreisstraße 55	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
53	rechter Krainkedeich 3+658 – 3+690	Rampe R 17	Dient der Anbindung des Deichunterhaltungsweges an die Rampe R16	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
54	rechter Krainkedeich 3+690 – 4+035	Außenberme mit Unterhaltungsweg aus Schotterrassen	Dient der Deichunterhaltung	a) - b) Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband



# Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband

## Antrag auf Planfeststellung

für den Ausbau und Neubau  
der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke

### D. Anlagen

**Anlage 1**

Gutachterliche Stellungnahme der Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalau  
– gem. § 14 NNatG zur Umweltverträglichkeitsstudie vom 28. Oktober 2008

**Seiten 60 bis 63**

**Anlage 2**

Gutachterliche Stellungnahme des Landkreises Lüneburg - Fachbereich Bauen und Um-  
welt/Untere Naturschutzbehörde- gem. § 14 NNatG zur Umweltverträglichkeitsstudie vom  
06.November 2008

**Seiten 64 bis 65**

**Anlage 3**

Schreiben der WLW Landschaftsarchitekten GbR vom 28.10.2008 zu Anlage 1

**Seiten 66 bis 69**

**Anlage 4**

Schreiben der WLW Landschaftsarchitekten GbR vom 13.11.2008 zu Anlage 2

**Seiten 70 bis 71**



BIOSPÄHRENRESERVAT  
NIEDERSÄCHSISCHE ELBTALAU

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue • 29456 Hitzacker



Biosphärenreservatsverwaltung  
Niedersächsische Elbtalaue

NLWKN Betriebsstelle Lüneburg  
Frau Helms  
Adolph-Kolping-Straße 6  
21337 Lüneburg

Bearbeitet von  
Frau Heike Petersen  
Persönlich erreichbar unter  
E-Mail: Heike.Petersen@elbtalaue.niedersachsen.de  
Telefax: (0 58 62) 96 73 20

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
L II.2 623 30 4311

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
62211/LG

Durchwahl (0 58 62) 96 73 -  
26

Hitzacker  
28.10.2008

**Ausbau und Neubau des Hochwasserdeiches an Sude und Krainke  
Umweltverträglichkeitsstudie und FFH-VS  
Gutachterliche Stellungnahme gem. § 14**

Sehr geehrte Frau Helms,  
mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 25.09.08 nehme ich aus Sicht der Biosphärenreservatsverwaltung Elbtalaue wie folgt Stellung:

**Zur Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)**

Die Bestandaufnahme ist umfassend, sach- und fachgerecht erfolgt. Grundsätzlich besteht diesbezüglich Einverständnis.

Bedenken bestehen jedoch in Teilen bezüglich der Bewertung:

**Qualmwasserbereich**

Durch das Fehlen eines **hydrologischen Gutachtens** können unter verschiedenen Gesichtspunkten keine belastbaren Beurteilungen getroffen werden. So werden anlagebedingte Auswirkungen auf Qualmwasserbereiche nicht berücksichtigt und bewertet. Innerhalb des Gutachtens wird an zahlreichen Stellen darauf hingewiesen, dass Qualmwasserbereiche für verschiedene Lebewesen eine große Bedeutung haben (z. B. A02 Moorfrosch, Amphibien S. 125, Reptilien S. 124). Es werden keine Aussagen darüber getroffen, ob Qualmwasserbereiche, die derzeit im Binnenland liegen, durch den Bau des neuen Deiches gefährdet sind. Diese Aussagen müssen **ergänzt** werden. Des Weiteren ist es für die notwendigen Kompensationsmaßnahmen sinnvoll zu wissen, in welchen Bereichen Qualmwasserbereiche erhalten bleiben bzw. sich neue ausbilden werden, um gezielt innerhalb dieser Bereiche Maßnahmen zu platzieren. Wie das Gutachten feststellt, ist dies insbesondere für Kompensationsmaßnahmen im Binnenland wie z. B. die Entwicklung von Kleingewässern und sonstigen Gewässerbiotopen (vgl. die Aussage des Gutachtens auf Seite 160 und die Kapitel 9.2.3 und 9.2.3.3) notwendig.

Die Erstellung eines hydrologischen Gutachtens ist zur Beurteilung der Baumaßnahme und der Kompensationsmaßnahmen m. E. unbedingt erforderlich.

**Landschaftsbild**

Nicht gefolgt werden kann der Landschaftsbildbewertung dahingehend, dass Variante 1 als die ver-

Dienstgebäude  
Am Markt 1  
29456 Hitzacker

Sprechzeiten  
Mo. - Fr. 9-12 Uhr  
Mo. - Do. 14-15.30 Uhr

Telefon  
(0 58 62)  
96 73 - 0

Telefax  
(0 58 62)  
96 73 - 20

Bankverbindung  
NORD/LB(BLZ 250 500 00) Konto 0106036502

träglichste eingestuft wird. Durch die Variante 1 werden, wie im Gutachten beschrieben, zahlreiche wertvolle Biotope und FFH- Lebensräume überbaut. Dies hat große Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Durch den geplanten Deichbau wird sich die Landschaft deutlich verändern, da der neue Deich eine ganz andere Ausdehnung und Gestalt hat als der derzeit vorhandene.

Für die Beurteilung der Auswirkungen des Deichbaus auf das Landschaftsbild sind Angaben hinsichtlich der Breite des Deiches notwendig. Es wird im Gutachten darauf hingewiesen, dass aufgrund der sehr unterschiedlichen Geländehöhen der Deich einer variable Grundfläche bedecken wird. Die unterschiedliche Breite wirkt sich nicht nur auf den Verlust von Lebensräumen und Boden aus, sondern auch entscheidend auf das Landschaftsbild. Zur Beurteilung der Auswirkungen des Deichbaus wäre eine Darstellung notwendig, in welchen Bereichen eine Breite von 28 m und in welchen eine Breite von 16 m zugrunde gelegt wurde.

Die Bewertung des Landschaftsbildes muss entsprechend ergänzt und überarbeitet werden.

### **Archäologie**

Unzureichend wird m. E. der Umstand berücksichtigt, dass alte Deichabschnitte unter Denkmalschutz stehen. Hier sind Absprachen mit den Archäologen notwendig. Nicht auszuschließen ist, dass die Archäologen auf den Erhalt des Altdeiches bestehen. Sollte dies der Fall sein, muss die gesamte Bewertung der Deichbaumaßnahme überarbeitet werden. Auch werden keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen diesbezüglich dargestellt.

### **Technisches Bauwerk Deich**

Der Deich selbst wird als technisches Bauwerk betrachtet und von der Bewertung ausgenommen. Der Deich dient evtl. aufgrund der alten Bauweise als Habitat für spezielle Tiere oder Pflanzen. Ohne Kenntnis über diese Arten wird der Deich abgebaut, obwohl der Altdeich als Vermeidungsmaßnahme in den entsprechenden Abschnitten stehen bleiben könnte.

An dieser Stelle sei auch auf folgendes hingewiesen: In Tabelle 57 Baubedingte Auswirkungen auf Tiere (S. 179) wird auf Auswirkungen durch die Variante 3 hingewiesen, die durch den Abbau des Altdeiches hervorgerufen würden. Diese Beeinträchtigung ließe sich evtl. durch das Stehen lassen des Altdeiches in den entsprechenden Abschnitten vermeiden.

### **Gewässer A 17**

Nicht nachvollziehbar ist die Beurteilung, dass im Rahmen des LBP die Beanspruchung von A17 vermieden werden kann. Sollte dies der Fall sein, dann können auch Bereiche im Rahmen der Variante 3 durch „einfache Verschiebungen“ nicht in Anspruch genommen werden. A17 hat eine solche hohe Bedeutung (Libellen S. 192, Makrozoobenthos S. 193 und auch potentieller Lebensraum für Blattfußkrebse S. 129), dass die Deichtrasse so gelegt werden muss, dass das Gewässer A17 nicht in Anspruch genommen wird.

### **K 55**

Der Beurteilung der Auswirkungen der Variante 3 auf die K 55 kann nicht ganz gefolgt werden. Es wird davon ausgegangen, dass erhebliche zusätzliche Baukosten und Eingriffe erfolgen müssen. Zunächst ist m. E. zu klären, an wie vielen Tagen im Jahr die Straße nicht benutzbar wäre. Erst aufgrund dieser Angabe kann eine Abwägung erfolgen.

### **Senken**

Innerhalb des Gutachtens wird der Schutz von Senken hervorgehoben und auf Kap. 7.2.2.1 sowie Kap VIII verwiesen doch m. E. wird in diesen Kapiteln der Schutz nicht in dem gebührenden Ausmaß Rechnung getragen. Dies sollte ergänzt werden. Innerhalb des LBP sind hier noch differenzierte Aussagen notwendig.

### **Gesamtbeurteilung**

In der Gesamtbeurteilung nach Schutzgütern werden sehr differenzierte Aussagen getroffen. Im Hin-

blick auf das Schutzgut Tiere allerdings nur ausnahmsweise eine Bewertung getroffen. So wird in Tabelle 63 folgende Aussage getroffen: „Die Trassenführung mit der Verlegung hinter den Eichenwald in den Kiefern- und Pappelbestand, wie sie hier für Variante 2 untersucht wurde, sollte in jedem Fall zur Ausführung kommen. Sie ließe sich auch mit anderer Trassenführung in den übrigen Abschnitten kombinieren“ (Seite 195). Dieser Aussage kann uneingeschränkt gefolgt werden. Eine derartig geführte Bewertung sollte für jeden Bereich erfolgen, d. h. die Varianten werden abschnittsweise untereinander bewertet. Auf diese Weise ist es möglich genauere Abwägungen zu treffen. Gleichzeitig würde die Ermittlung einer optimalen Variante erfolgen.

In der Tabelle 70 „Zusammenfassende Aufstellung der Variantenabfolge hinsichtlich der anlagebedingten Auswirkungen für die einzelnen Schutzgüter“ wird auf die Häufung und Gewichtung der Konfliktschwerpunkte hingewiesen. Es finden sich aber innerhalb des Gutachtens keinerlei Hinweise darauf wie gewichtet wird. Hier sind ergänzende Erläuterungen notwendig.

#### **Beeinträchtigung von Preten durch Qualmwassereinfluss**

Im Fazit wird hinsichtlich der Variante 3 auf S. 229 die Aussage getroffen, dass es bei Umsetzung dieser Variante zu Verlusten von Acker- und Grünland und zu einer Beeinträchtigung von Preten durch Qualmwassereinfluss führt. Die letzte Beurteilung ist nicht belegt, da kein hydrologisches Gutachten vorliegt (vgl. oben).

#### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Innerhalb des LBP sind die Aussagen der UVS aufzunehmen und Eingriffe in Gewässerufer so gering wie möglich halten.

Aufgrund der festgestellten hohen Wertigkeit des Flutümpels M01a ist im Rahmen der LBP Planung sicherzustellen, dass jegliche Beeinträchtigung des Gewässers unterbleibt.

Am Bahndamm Dellin wird bei allen Varianten in wertvolle Pflanzenbestände eingegriffen. Hier ist es unbedingt erforderlich auf eine größtmögliche Minimierung des Eingriffs hinzuwirken.

Innerhalb des LBP ist die Ausweisung eines Ersatzgewässers für den Moorfrosch an einem geeigneten Standort unbedingt erforderlich; vgl. auch artenschutzrechtliche Prüfung.

#### **Allgemeine Anmerkungen**

Aufgrund des hochwertigen Landschaftsraumes, der fast vollständig innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes liegt, ist eine **ökologische Baubegleitung** für den gesamten Bau und nicht nur hinsichtlich der Fledermausvorkommen festzulegen.

In der Gesamteinschätzung gibt der Gutachter keine Stellungnahme ab, welche Variante oder Variantenkombination er als die unter Umweltgesichtspunkten als die geeignete einschätzt. Diese sollte ergänzt werden.

#### **Allgemeine Fragen**

Unklar ist die Deichgestaltung bei der Variante 2 oberhalb der Hangkante zwischen Karhau und Preten. Hier soll ein Deich errichtet werden, obwohl keine Überflutungsgefahr besteht?

#### **Zur FFH-Verträglichkeitsstudie (FFH-VS)**

Insgesamt sind die Darstellungen umfassend, plausibel und nachvollziehbar. Nicht berücksichtigt wird der Einfluss auf Qualmwasserbereiche. Diese haben aber eine große Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt, wie in der UVS dargelegt.

Der Beurteilung der Betroffenheit der Lebensraumtypen (LRT) kann gefolgt werden. Zur Ermittlung der optimalen Trassenführung wäre hier, wie oben genannt, eine differenzierte Beurteilung der einzelnen Variantenabschnitten notwendig. Vorschläge zur Trassenverschiebung werden z. T. benannt (vgl. Kap. 5.2.1.5), aber daraus werden nicht die entsprechenden Konsequenzen in der Beurteilung gezogen.

Es sollen Gehölzpflanzungen angelegt werden, die sich auf qualmwasserbeeinflussten Standorten zu Hart- oder Weichholzauwäldern sowie Weidengebüschen entwickeln können. Ohne die Aussagen eines hydrologischen Gutachtens, wo diese Standorte liegen, sind diese erforderlichen Kompensationsmaßnahmen schwer möglich. D. h. auch für die Sicherstellung der Kohärenz des FFH-Gebietes ist die Erstellung eines hydrologischen Gutachtens notwendig.

Gefolgt wird der Aussage in der FFH-VS, dass **eine erheblichen Beeinträchtigung** von FFH-Lebensraumtypen zu erwarten ist. Zur Sicherung der Kohärenz von Natura 2000 sind für die erheblich beeinträchtigten Lebensraumtypen zielgerichtete Sicherungsmaßnahmen vorzusehen. Die in Kapitel 9 aufgeführten Maßnahmen sind im Rahmen des LBP unbedingt aufzunehmen und für die entsprechenden Lebensraumtypen bzw. Arten zu spezifizieren. Insbesondere ist bei der Planung und Durchführung der Maßnahmen, wie auf Seite 72 erwähnt, auf geeignete Standortverhältnisse zu achten.

Der Gesamteinschätzung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben (Kap. 10) kann nicht ganz gefolgt werden, da sich auf die positive Wirkung von Deichrückverlegungen berufen wird, die im Rahmen der Variante 1 aber nicht erfolgen. Hier wäre eine entsprechende Aussage/Beurteilung erforderlich.

#### **Allgemeine Hinweise**

Meines Wissens liegt bereits ein hydrologisches Gutachten vor, dass die hydraulische Situation im Raum Preten behandelt. Dieses ist im Auftrag der STORK FOUNDATION erstellt worden. Im Zuge dieses Verfahrens sollten m. E. alle vorhandenen Daten genutzt werden um die Auswirkungen besser abschätzen zu können. Ich gehe davon aus, dass dieses Gutachten von der STORK FOUNDATION zur Verfügung gestellt wird.

Ich weise darauf hin, dass alle geplante Deichabschnitte, die sich innerhalb des Gebietsteils C des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“ befinden, einer Befreiung gemäß § 25 NEIbtBRG i. V. m. § 53 NNatG bedürfen. Hierüber ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens mit zu entscheiden. Auch für die Entscheidung über die Befreiung ist die Darlegung von überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit unverzichtbar.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

  
Heike Petersen



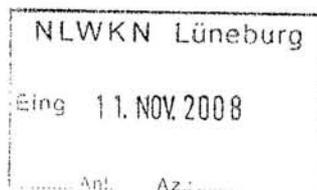
# Landkreis Lüneburg

DER LANDRAT

Landkreis Lüneburg · Postfach 20 80 · 21310 Lüneburg

NLWKN –Betriebsstelle Lüneburg

Frau Helms  
Adolph-Kolping-Str.6  
21337 Lüneburg



## Fachdienst Umwelt

Maja Züghart  
Auf dem Michaeliskloster 4  
Gebäude 2, Eingang H, Zimmer 134

## Öffnungszeiten:

siehe Fußzeile

Telefon: 04131 26-1666

Telefax: 04131 26-2666

maja.zueghart@landkreis.lueneburg.de

**Aktenzeichen: 61.22**

Bei Antwort bitte unbedingt angeben.

06.11.2008

## Ausbau und Neubau des Hochwasserdeiches an Sude und Krainke Gutachterliche Stellungnahme nach §14 NNatG

Sehr geehrter Frau Helms,

die vorgelegte Planung wird aus naturschutzrechtlicher – und fachlicher Sicht wie folgt beurteilt:

### 1.) Biosphärenreservat – Gebietsteil B

Einzelne Abschnitte verlaufen in Gebietsteil B des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtal-  
aue“

In der Karte 4 „Schutzgebiete“ fehlt die Darstellung der Gebietsteile A und B.

Die Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für die im  
Kreisgebiet liegenden Teilräume B-11 und B-18 des Gebietsteils B des Biosphärenreservats „Nie-  
dersächsische Elbtalau“ vom 10. Oktober 2005 ist anzuwenden.

Soweit Maßnahmen in Gebietsteil B erfolgen, ist eine Befreiung erforderlich. Hierüber ist im Rah-  
men der Planfeststellung mit zu entscheiden. Für die Entscheidung über die Befreiung ist, soweit  
Maßnahmen im Gebietsteil B erfolgen, die Darlegung der überwiegenden Gründe des Wohls der  
Allgemeinheit erforderlich.

### 2.) Kap. 4.2 – Zonen unterschiedlicher Raumempfindlichkeit S.145

Es wird nicht ersichtlich, inwieweit die Gebietsteile C und B bei der Bewertung der Raumempfind-  
lichkeit berücksichtigt wurden.

### 3.) Für die Gebietsteile A und B werden die Varianten wie folgt bewertet

Die Varianten sind abschnittsweise auf Umsetzung zu prüfen:

Landkreis Lüneburg · Auf dem Michaeliskloster 4 · 21335 Lüneburg  
Tel. 04131 26-0 · Fax 04131 26-1466 · www.lueneburg.de  
allgemeine Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch u. Freitag 8:30 – 11:30 Uhr  
darüber hinaus Terminvereinbarungen auch bis 19:00 Uhr



Sparkasse Lüneburg · BLZ 240 501 10 · Konto 3 871  
Volksbank Lüneburg · BLZ 240 900 41 · Konto 199 999 000  
Besuch mit KFZ: Parkpalette Am Rathaus  
Besuch mit ÖPNV: Haltestelle Am Graalwall

- 1.) Rückverlegung bei Niendorf. Die Varianten 1 und 2 verlaufen über Gebietsteil B. Nach der o.g. Verordnung ist nach §2 Abs.1 Nr.11 die Errichtung von baulichen Anlagen nicht zugelassen. Eine Überbauung von Gebietsteil B ist aus hiesiger Sicht nicht zwingend erforderlich ist, da mit der Variante 3 eine vertretbare Alternative in Gebietsteil A besteht.
- 2.) Rückverlegung nordwestlich von Preten. Die Variante 1 wird empfohlen
- 3.) Rückverlegung nordöstlich von Preten am Bahndamm. Aufgrund der Bedeutung der deichnahen Flächen ist hier eine Rückverlegung (Variante 3) zwingend erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Maja Züghart

**Beantwortung der Gutachterlichen Stellungnahme nach § 14  
der Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue vom 28. Oktober 2008  
zur Umweltverträglichkeitsstudie und FFH-Verträglichkeitsstudie für den Ausbau und  
Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke**

### 1. **Qualmwasserbereich:**

In den Bestands- und Bewertungskapiteln der UVS und des Faunistischen Gutachtens wurde die besondere Bedeutung der Qualmwasserbiotope für bestimmte Tierartengruppen (Frühjahrs-Schildkrebse, Amphibien, Libellen) beschrieben und bewertet sowie bei der Ermittlung der Raumwiderstandes berücksichtigt. Anlagebedingte Auswirkungen auf Qualmwasserbiotope werden in mehreren Kapiteln direkt oder indirekt mit Bezug auf die Schutzgüter Wasser, Boden - Biotische Lebensraumfunktion, Pflanzen/Biotope und Tiere beschrieben und bewertet (vgl. Kap.7.2.2.2, 7.2.2.3, 7.2.3). Hierbei wurden auch die Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten hinsichtlich der Beeinträchtigung der meist deichnah liegenden Qualmwasserbiotope aufgeführt. Ebenso wurden mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, wie z.B. die Trassenverschiebung im Bereich von Gewässer A 17 im Rahmen der Detailplanung aufgezeigt.

Die lagegenaue Festlegung von Kompensationsflächen erfolgt im Rahmen der LBP-Planung unter Berücksichtigung der technischen Detailplanung und des Baugrundgutachtens (GGU - Anlage zum Planfeststellungsantrag). Demnach wird das untergrundhydraulische System überwiegend aus durchlässigen Sanden bestimmt und es ist in Rückverlegungsbereichen des rechten Krainkedeichs und Sudedeichs hinter den neuen Deichen mit größeren Vernässungen zu rechnen.

### 2. **Landschaftsbild:**

Die Varianten 1 und 2 wurden hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild gleichwertig eingestuft.

Variante 3 besitzt aufgrund der größten Auswirkungen hinsichtlich der Übergangsbereiche zwischen Wald und Offenland deutliche Nachteile. Die Überbauung von wertvollen Biotopen und FFH-Biotopen werden beim Schutzgut Tiere und Pflanzen berücksichtigt. Die Wertigkeit der Biotope muss jedoch nicht unbedingt mit der Bedeutung für das Landschaftsbild korrelieren. Verluste landschaftsbildprägender Gehölze sind insbesondere in Bereichen mit identischem Trassenverlauf (z.B. linker Krainkedeich) betroffen.

Die zugrunde gelegte Deichbreite ist in den Auswirkungskarten dargestellt, ebenso wie die erheblichen Konflikte in Bezug auf das Landschaftsbild.

### 3. **Archäologie:**

Die unter Denkmalschutz stehenden Deichabschnitte sind in Karte 9 dargestellt. Die denkmalgeschützte Verwaltung im Bereich Steder Koppel ist von keiner der drei Varianten betroffen. Die Betroffenheit der übrigen Bereiche wird bei allen Varianten gleich eingestuft, da sie entweder durch Überbauung oder Rückbau betroffen sind (s. S. 198).

Möglichkeiten der Vermeidung/Verminderung würden sich, sofern aus hydraulischen Gründen machbar, durch das Stehen lassen von denkmalgeschützten Altdeichabschnitten in den Rückverlegungsbereichen bei den Varianten 2 und 3 etwa in gleichem Umfang ergeben (s.u.).

### 4. **Technisches Bauwerk Deich:**

Der Deich wird von der Eingriffsregelung nicht berührt, deshalb erfolgt auch keine Bewertung des Deiches im Rahmen der Bewertung der Schutzgüter.

Im Grundsatzvermerk der Bezirksregierung Lüneburg vom 08.02.1999 wurde in Bezug auf den Elbedeich festgelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen gem. § 7 NNatG vor allem bei Baumaßnahmen auf erstmals in Anspruch genommenen Flächen vorliegen. In den Planfeststellungsbeschlüssen für den Ausbau und Neubau der Elbedeiche zwischen Bohnenburg und Strachau (BEZIRKSREGIERUNG LÜNEBURG 1999) und zwischen Strachau und Pommou (BEZIRKSREGIERUNG LÜNEBURG 2003) heißt es, dass sich für die Altdeichflächen kein Eingriff ergibt, da die ordnungsgemäße Unterhaltung des Neudeiches der des Altdeiches entspricht, definitionsgemäß entspr. dem o.g. Grundsatzvermerk mesophiles Grünland zugrunde zu legen ist, und somit kein Kompensationsbedarf entsteht. Dasselbe Vorgehen wird analog auch für die Deiche an den Elbe-Nebenflüssen angewendet.

Im Rahmen der Kartierungen wurde der Deich jedoch mit erfasst, so dass evt. vorhandene spezielle Habitate oder besonders geschützte Arten insbesondere auch aus Gründen des Artenschutzes Berücksichtigung fanden.

Bereiche mit wertvollem Vegetations- oder Gehölzbeständen, wie z.B. der mit alten Eichen bestandene Deichkörper unterhalb der Alten Ziegelei werden nach Möglichkeit erhalten.

#### **5. Gewässer A 17:**

Im Rahmen der Detailplanung wurde eine binnenseitige Verschwenkung der Rückverlegungstrasse des rechten Krainkedeichs um das Gewässer A 17 vorgenommen, wodurch eine Minimierung der Flächeninanspruchnahme von Qualmwasserbiotopen gegenüber der bisherigen Lösung sowie dem Ausbau auf der Altdeichtrasse erreicht wird.

#### **6. K 55:**

Es ist davon auszugehen, dass der Planungsträger bei Veränderungen der Deichsituation auch für den Hochwasserschutz der ausgedeichten Kreisstraße zu sorgen und für etwaige Folgekosten aufzukommen hat, unabhängig von der Anzahl der Tage, die die Straße nicht benutzbar wäre.

#### **7. Senken:**

In Kap. VIII (Tab. 73) werden umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz deichnaher Gewässer aufgeführt, u.a.:

- einseitige Anlage des Arbeitsstreifens,
- vor-Kopf-Bauweise,
- Errichtung von Amphibienschutzzäunen,
- bauzeitliche Abgrenzung empfindlicher Bereiche durch Schutzzäune.

Im Rahmen des LBP werden diese Maßnahmen auf der Grundlage des konkreten technischen Bauentwurfs näher konkretisiert.

#### **8. Gesamtbeurteilung:**

Eine abschnittsweise Bewertung der Varianten untereinander wäre nur zwischen der Variante 1 (Ausbau auf Altdeichtrasse) und Variante 2 (mehrere kleinere Rückverlegungen) möglich. Variante 3 (Große Rückverlegung) ist außerhalb der identisch verlaufenden Abschnitte aufgrund der völlig abweichenden Trassenführung nicht mit den anderen Varianten vergleichbar. Generell entsprechen Deichrückverlegungen den naturschutzfachlichen Zielvorstellungen und Leitbildern der Ebtalau, da sie der Renaturierung und Wiederherstellung der Auendynamik sowie der Entwicklung auentypischer Lebensräume dienen. Da die Rückverlegungen überwiegend auf naturschutzfachlich geringwertigen Flächen stattfinden (Acker, Intensivgrünland) und durch Hochwassereinflüsse in Verbindung mit extensiver Nutzung eine

Aufwertung erfahren bzw. hochwertige Biotope wie die genannten Hartholzauenreste durch binnenseitige Verswenkungen geschützt werden, sind die Rückverlegungen der Variante 2 durchweg positiv zu bewerten, so dass sich der abschnittsweise Vergleich mit der Variante 1 erübrigt.

Die sich bei den einzelnen Varianten ergebenden Konflikte und Konfliktschwerpunkte sind in Kap. 7.2 ausführlich beschrieben und deren Gewichtung in den Tab. 66 – 68 anhand einer 3-stufigen Skala (klein, groß, sehr groß) vorgenommen.

#### **9. Beeinträchtigung von Preten durch Qualmwassereinfluss:**

Aufgrund des vorliegenden Baugrundgutachtens (s.o.) ist aufgrund der überwiegend sandigen Böden im Untergrund mit erhöhtem Qualmwasser in den Rückverlegungstrassen des Sude- und rechten Krainkedeiches zu rechnen. Durch Variante 3 ist daher zumindest bei Hochwasser eine erhöhte Vernässung der deichnah gelegenen Grundstücke zu erwarten.

#### **10. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:**

Die Hinweise werden im Rahmen der LBP-Bearbeitung berücksichtigt.

Durch die Rückverlegung des linken Krainkedeichs zwischen Deich-km 1+500 und 1+800, das Stehenlassen eines Altdeichabschnitts zwischen Deich-km 1+600 und 1+700 und die bauzeitliche Abgrenzung im Bereich der Rückbauabschnitte werden Beeinträchtigungen in das Gewässer M01a vermieden.

Im Bereich des Bahndamms Dellien werden Eingriffe in höherwertige Bereiche durch Bauweise vor Kopf oder einseitigen Arbeitsstreifen vermindert und die angrenzenden Vegetationsbestände bauzeitlich geschützt.

Die artenschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden durchgeführt.

#### **11. Allgemeine Anmerkungen:**

Eine ökologische Baubegleitung für den gesamten Bau wäre naturschutzfachlich wünschenswert, ist aus Gründen des Artenschutzes jedoch nur dort notwendig, wo streng geschützte Arten betroffen sind.

Unter Pkt. 9.2.6 wird eindeutig festgestellt, dass Variante 3 im Hinblick auf die Naturschutzgüter die günstigste Variante ist, wobei der Umfang der Rückverlegungen naturschutzrechtlich nicht erforderlich ist und auch nicht umsetzbar wäre.

#### **12. Allgemeine Fragen:**

Das Gebiet oberhalb der Hangkante zwischen Karhau und Preten besitzt aufgrund der Höhenlage der intensiven Ackernutzung, der Bebauung mit einer Siloanlage und das Fehlen auentypischer Vegetation keinen Vorlandcharakter. Mit Überflutungen ist hier allenfalls bei Extremhochwasser zu rechnen. Die Verschiebung des Deichverlauf von der vorhandenen Verwallung an der der K 55 in Richtung Sude kann daher nicht als echte Vorlandüberbauung gewertet werden.

#### **13. FFH-Verträglichkeitsstudie:**

Zu Einflüssen auf Qualmwasserbereiche s. Pkt. 1 u. 9.

Zu differenzierte Beurteilung einzelner Trassenabschnitte sie Pkt. 8.

Die Präzisierung der Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich Lage und Umfang erfolgt im Rahmen der LBP-Bearbeitung unter Berücksichtigung der technischen Detailplanung und der Ergebnisse des Baugrundgutachtens (s.a. Pkt. 1 u. 9.).

Die Aussage der positiven Wirkung der Rückverlegung bezieht sich natürlich nur auf die Rückverlegungsvarianten. Dieser Zusatz wird in Kap. 10 ergänzt.

#### 14. **Allgemeine Hinweise**

Die Hinweise bezüglich der vorhandenen hydrologischen Daten und der Befreiungserfordernisse werden berücksichtigt.

Aufgestellt: Ludwigslust, den 13.11.2008

gez.: B. Gröger

**WLW Landschaftsarchitekten GbR**  
Peter Wellnitz Anette Rasch-Wellnitz  
Neustädter Straße 32a, 19288 Ludwigslust  
Tel.: 03874 / 620490, Fax: 03874 / 620491

**Beantwortung der Stellungnahme  
des Landkreises Lüneburg, Fachdienst Umwelt, vom 06. November 2008  
zur Umweltverträglichkeitsstudie und FFH-Verträglichkeitsstudie für den Aus-  
bau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke**

**zu 1.) Biosphärenreservat – Gebietsteil B**

Die Darstellung der Gebietsteile A und B in Karte 4 wird ergänzt.

Ergänzt werden auch Hinweise auf die anzuwendende Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für die im Kreisgebiet liegenden Gebietsteile B-11 und B-18 vom 10.10.05 sowie die erforderlichen Befreiungen in den Gebietsteilen B und C.

**zu 2.) Zonen unterschiedlicher Raumempfindlichkeit**

Wie bei den Schutzgütern Landschaftsbild und Klima decken die Schutzgebietskategorien B und C des Biosphärenreservats große Teilräume ab und wurden daher nicht bei der Ermittlung der Zonen unterschiedlicher Raumempfindlichkeit berücksichtigt.

Die im Vorland und deichnahem Binnenland fast flächendeckend vorkommenden gesetzlich geschützten Biotope und Lebensräume gefährdeter Arten, die den höchsten Raumempfindlichkeitsklassen zugeordnet sind, repräsentieren die Bedeutung des Gebietes für den Naturschutz und die Ausweisung als Schutzgebiet nationaler und internationaler Bedeutung.

Eine zusätzliche Aufwertung aufgrund der Lage in Gebietsteil B oder C würde zu einer flächendeckenden Egalisierung führen und keine Differenzierungen bei der Suche konfliktarmer Bereiche ermöglichen.

**zu 3.) Bewertung der Varianten nach Gebietsteilen A und B**

**1. Rückverlegung bei Niendorf**

Gemäß § 2 Abs. 2 der zitierten Verordnung gilt Absatz 1 u.a. nicht für Maßnahmen zur Erhaltung der Deichsicherheit.

Da es sich um einen Ausbau eines im Gebietsteil B liegenden Deiches handelt, ist der Vorhabensträger nicht verpflichtet, den aus Deichsicherheitsgründen erfolgenden Ausbau in Gebietsteil A zu verlegen. Mit der kleinen Rückdeichung zwischen Deich-km 1 + 600 und 2 + 000 (Variante 2) wird der naturschutzrechtlich erforderliche Kompensationsbedarf gedeckt. Zudem verläuft Variante 3 zwischen Deich-km 1 + 100 und 2 + 500 aufgrund der vorhandenen Zwangspunkte: Feldweg mit angrenzendem Graben, ebenfalls größtenteils im Gebietsteil B.

**2. nordwestlich von Preten**

Die Flächen zwischen Kreisstraße und Hangkante befinden sich in Gebietsteil A. Aufgrund der Höhenlage, der überwiegend intensiven Ackernutzung und der Bebauung durch eine Siloanlage besteht für dieses Gebiet keine besondere Eignung zur Ausdeichung. Sowohl Variante 1 als auch Variante 2 verlaufen innerhalb Gebietsteil A. Variante 2 führt jedoch aufgrund der kürzeren Streckenlänge zu einem geringeren Eingriffsumfang und wird daher bevorzugt.

### **3. Rückverlegung nordöstlich von Preten**

Da der Ausbau binnenseitig erfolgt, werden Eingriffe in die außendeichs gelegenen Biotop durch Variante 2 zwischen Deich- km 2+000 und 2+500 weitgehend vermieden. Dem gegenüber steht die Überbauung des binnenseitigen Seggenrieds mit Vorkommen der bestandsgefährdeten Sumpfschrecke durch Variante 3 bei Deich-km 2+000. Aus diesem Grund wurde dem Trassenverlauf der Variante 2 der Vorzug gegeben.

Aufgestellt: Ludwigslust, den 13.11.2008

gez.: B. Gröger

#### **WLW Landschaftsarchitekten GbR**

Peter Wellnitz Anette Rasch-Wellnitz  
Neustädter Straße 32a, 19288 Ludwigslust  
Tel.: 03874 / 620490, Fax: 03874 / 620491